

x
67

|| LVI. ||

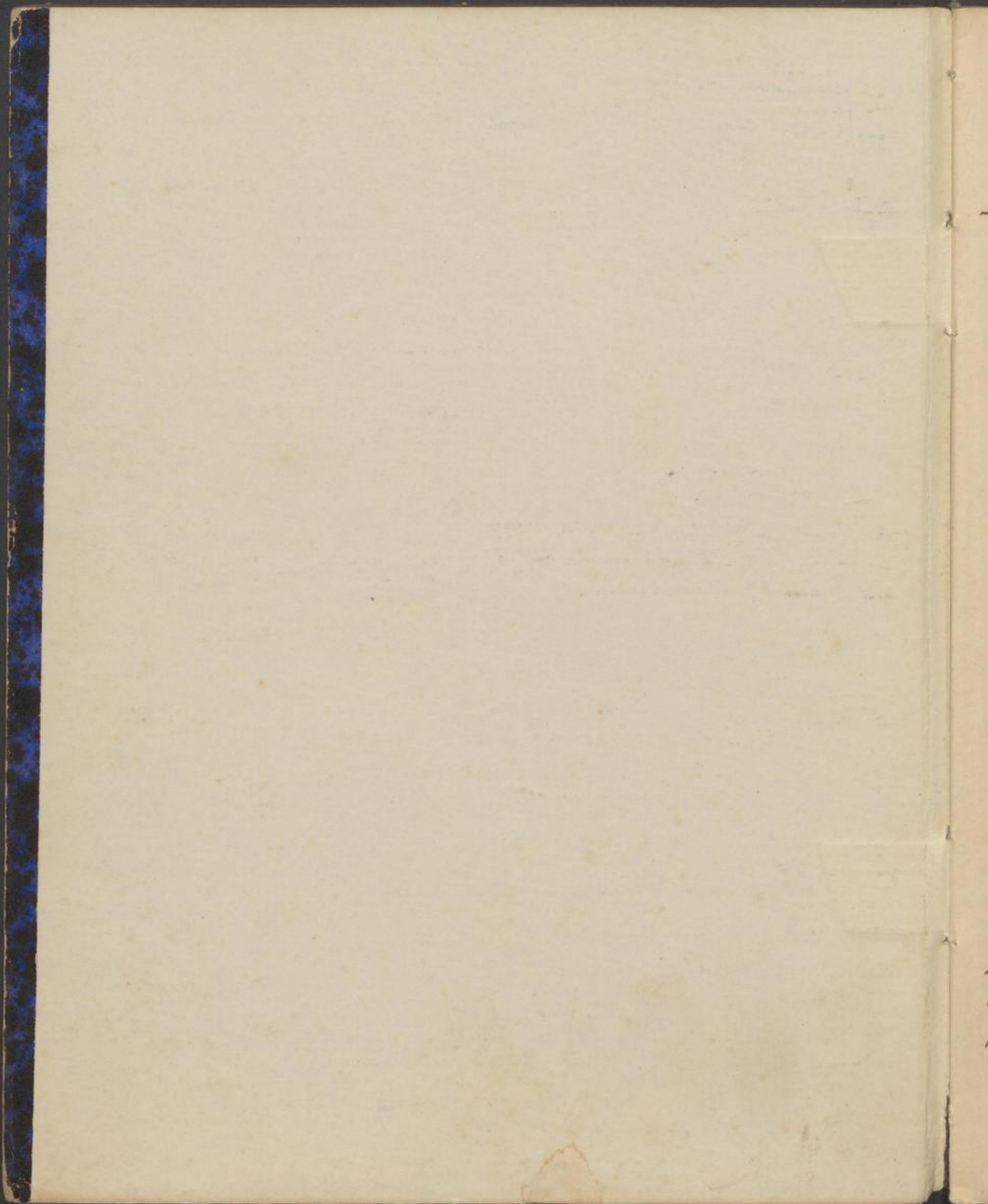
Altenberg

(Sammeljahr)
(Luthern.)

1897

Opfergaben!
Altenberg-Opfergaben.

Voigt



Acta
Bürgerverein zu Altenberg

1. Statuten
Bürgerverein zu Altenberg
Nützlichkeit
für
Jahre
.....
Fünftens am 18.....

Statuten

§1.
Der Verein besteht seit dem 27 Oct. 1877
hat seinen Sitz in Altenberg u. trägt
den Namen Bürgerverein.

§2
Der Zweck des Vereins ist:
1., bürgerlich geistig
Lehrer
2., Beförderung
3., Beförderung
4., Förderung

§3
Für Fortschritt
allgemeinlich
Beförderung
Förderung
Beförderung
Beförderung

Lehrer
Beförderung
§4.

§4.
Aufgaben
1. jedes
2. jedes
Jahre
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung

§5.
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung

§5.
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung
Beförderung

2.
Acta

des Bürger-Vereins Altenberg

Freyungen
1877

p.1 Zehn Besprechung d. Bürgervereins d. 27. Oct. 1877

Zitlerungsform. Fische, Straß }
Kunigsmat, Luffmann }
Satz auf Freyungen d. Vereins.

p.1^b ganzer 3 Nov. 77

Bestimmung über die Ausgabe d. öff. Anst.
Gesetz an Rath, nach Gemeindevorstand
Bürger und d. d. d. d. d.

p.2 Janne d. 10 Nov. 77

Bestimmung an demselben Ort
d. Gemeinderat: Altkreis an d. d. d. d. d.
Gesetzgebung f. Altkreis Gemeinderat
und d. d. d. d. d. d.

p.3 nov. 17 Nov. 1877

n. n. n.

p.4 Jan 9 Seite 1877

zu dem d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
ausgegeben und d. d. d. d. d. d. d. d. d.

p.5 d. 23 Seite. 1877

Bestimmung an demselben Ort
d. Gemeinderat d. d. d. d. d. d. d. d.

p.5^b d. 29 Seite. 1877

Rath soll für die d. d. d. d. d. d. d. d.
Kauf d. d. d. d. d. d. d. d. d.

p.6 d. 5 Jan. 1878

Bestimmung an demselben Ort
d. d. d. d. d. d. d. d. d.

p.6^b d. 19 Jan. 78

Bestimmung, d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Bestimmung: d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Bestimmung: d. d. d. d. d. d. d. d. d.

p.7 d. 26 Jan. 78

Bestimmung: d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Bestimmung: d. d. d. d. d. d. d. d. d.

p.7^b Jan 9 Feb. 1878

Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung: d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Bestimmung an demselben Ort

p.8^b d. 16 Feb. 78

Bestimmung an demselben Ort
d. 3667 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung an demselben Ort

p.9 d. 23 Feb. 78

Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung an demselben Ort

p.10^b d. 9 März 1878

Bestimmung an demselben Ort

p.10^b d. 16 März 78

Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung an demselben Ort
Bestimmung an demselben Ort

p. 12 J. 13 Apr. 1878

Abzug: Gemeinliche Kaufhülfe J. 7. Februar.

p. 13 4 Mai 78

Kaufhülfe Anwartschaften i. Dänemark
nach alter 14 Tage i. Kaufhülfe abgefallen.
Zugangszeit J. 26 Mai (44 Kaufhülfe)

p. 14 J. 31 Juli 78

Kaufhülfe am 7. Aug. Kaufhülfe der
dänischen Gemeinde i. Altona, Abzug Lüneburg
ii - Zahlungsausschlag i. Kaufhülfe nach
Abzug.

p. 15 J. 5 Okt. 78

Kaufhülfe: wurde alle Anwartschaften Anwartschaft
abgefallen ii - nach Kaufhülfe J. 3. Nov. 78. i. Kaufhülfe.

p. 16 J. 16 Nov. 78 Kaufhülfe nach Kaufhülfe - i.

- Kaufhülfe Anwartschaften.
Abzug J. 2. Februar.

p. 17 J. 7 Sept. 78

Kaufhülfe, Kaufhülfe z. Fall.
Zugangszeit J. Kaufhülfe Anwartschaften
Zugangszeit bekannt z. Jahr.

1879

p. 18 J. 1 März

Kaufhülfe: Winterhall J. 23 März abgefallen.

1880

p. 20 J. 22 Feb.

ii J. 1. März Kaufhülfe Fall nach Kaufhülfe
allgemein Abzug über Kaufhülfe Kaufhülfe
Kaufhülfe - ii Kaufhülfe Kaufhülfe
Kaufhülfe, Kaufhülfe J. Kaufhülfe Kaufhülfe

1881
J. 13 Nov. Kaufhülfe alle 4 Kaufhülfe
3. Fall, allmählich Kaufhülfe nach J. 1.

p. 21 J. 5 Sept.

Kaufhülfe in Kaufhülfe - ii Kaufhülfe
nach Kaufhülfe z. Kaufhülfe.

1881

p. 22 J. 23 Apr.

Kaufhülfe Kaufhülfe Kaufhülfe z. Kaufhülfe
Kaufhülfe Kaufhülfe Kaufhülfe.
Kaufhülfe Kaufhülfe Kaufhülfe } Kaufhülfe.
Kaufhülfe Kaufhülfe Kaufhülfe } Kaufhülfe.
Kaufhülfe Kaufhülfe Kaufhülfe } Kaufhülfe.

1882

1883

p. 24 J. 3 März

Kaufhülfe J. Kaufhülfe n. 91 - 22.

p. 28 J. 28 Apr.

Kaufhülfe: Kaufhülfe nach Kaufhülfe.

p. 29 J. 28 Okt.

Kaufhülfe Kaufhülfe J. 10 Nov. z. Kaufhülfe.

p. 30 J. 31 Sept.

Kaufhülfe Kaufhülfe, Kaufhülfe n. 41 Kaufhülfe

1884

p. 31 Kaufhülfe am 67. Fall abgefallen.

p. 32 Kaufhülfe J. 27 Apr. abgefallen.

p. 33 J. 27 Okt.

Kaufhülfe in Kaufhülfe Kaufhülfe
Kaufhülfe Kaufhülfe z. Kaufhülfe ii Nov.

1885

p. 36^L J. 28 März

Auftrag und Inventar. Linné 5. bestanden
abgeleitet.

1886

p. 40^L Nuphingenhall J. 14 Nov.
Klempner für 22-2.

1887

p. 43 Koiner. Nuphingenhall J. 6 Nov.

p. 44 J. 26 Nov.

Auftrag bei Logenmeister - in Minder und
Lohnsummen für 3-Prägen.

p. 44^L

1888

p. 47

1889

p. 50 J. 30 Nov.

Lehrer in. Baum's Klavier und Aufschlag bez. Kaffi.
von und, Kaffi

Maschinen für Felle, Kupfer

Zylinder für Felle, Kupfer in.
Kaffi.

1890

1891

1892

1893

zu 3 Seiten Aufschlag für Felle und
Kupfer, Kupfer, Kupfer
mit Kupfer.

1894

J. 16 Juni
als Kaffi in Mainz für Felle in der
Kaffi für die Kaffi in der Kaffi in der
Kaffi.

Auftrag an den Kaffi in der Kaffi in der
Kaffi in der Kaffi in der Kaffi in der
Kaffi.

J. 18 Aug.

von Mainz für Felle.

Kaffi für J. 4 Nov. 3. Fall

J. 27 Oct.

Aufschlag für Felle.

Kupfer für Felle, Kupfer

Kupfer für Felle, Kupfer

Mainz für Felle, Kupfer.

J. 5 Nov.

Nuphingenhall.

J. 24 Nov. Linné in Mainz für Felle in der

Mainz für Felle, Kupfer in der

Mainz für Felle, Kupfer in der

J. 2 Dec. Mainz für Felle, Kupfer in der

Mainz für Felle, Kupfer in der

Mainz für Felle, Kupfer in der

429014 MK - Mainz

29850 - Passiva Mainz

Amortisation bei 3. J. 1931 und 1932.

Amortisation für Felle 5171 MK

- Kupfer 4889 "

Kupfer für Felle 7649 MK

- Kupfer 7650 "

1895

p. 7^L J. 24 Feb.

Kupfer für Felle - alle offene Arbeit
von Mainz

Abdruck d. Protokolls d. Rathstzung
zu Ungarns in national abgegeb.

J. 31 März 95

in. Abdruck d. Rathprotokolls abgegeb
wollte aber Rath soll nach d. Ungarns
Zugabe in d. Zeitungszeit herabgegeben, damit
jedem bei-rufen kan.

J. 24 Juni 95 Langkündigung in. Carbon-
mühle abgegeb.

J. 27 Nov. 95

Handmüllerei, ihr alt, Rath, in.
manig Rath, in. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.

1896

50. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

2 Nov. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Rathmüllerei!

Finis

Statuten

Altenberg - Geisinger Gesangsvereins.
1846

Nachdem die unterzeichneten Mitglieder
des am 21 Aug 1843 gegründeten Altenberg-
Geisinger Gesangsvereins nach vorheriger
abgemachter Eintracht zu der beabsichtig-
ten Vereinigung gekommen sind, so ist die
Absicht der Vereinsmitglieder beschlossen be-

stimmend genehmigt worden ist, dass
dieser Verein die in dem Protokoll
des hiesigen hiesigen Statuten, und
sich nicht nur zu dem Zweck der
Musik, sondern auch zu dem Zweck
die in dem Protokoll hiesigen Statuten
genannte Vereinigung zu veranstalten,
insbesondere die in dem Protokoll
genannte Vereinigung zu veranstalten.

In dem Protokoll sind demnach auch
genauere Statuten mit der Be-
stimmung festgesetzt worden, dass sich
die Vereinsmitglieder zu dem Zweck
zu vereinigen und zu dem Zweck
die in dem Protokoll hiesigen Statuten
genannte Vereinigung zu veranstalten,
insbesondere die in dem Protokoll
genannte Vereinigung zu veranstalten.

§ 1.

Der Verein beginnt nach
dem Protokoll hiesigen Statuten, welche
nicht nur die in dem Protokoll hiesigen
Statuten, sondern auch die in dem
Protokoll hiesigen Statuten, und
sich nicht nur zu dem Zweck der
Musik, sondern auch zu dem Zweck
die in dem Protokoll hiesigen Statuten
genannte Vereinigung zu veranstalten,
insbesondere die in dem Protokoll
genannte Vereinigung zu veranstalten.

Die unterzeichneten Mitglieder
des Vereins sind zu dem Zweck
die in dem Protokoll hiesigen Statuten
genannte Vereinigung zu veranstalten,
insbesondere die in dem Protokoll
genannte Vereinigung zu veranstalten.
Die unterzeichneten Mitglieder
des Vereins sind zu dem Zweck
die in dem Protokoll hiesigen Statuten
genannte Vereinigung zu veranstalten,
insbesondere die in dem Protokoll
genannte Vereinigung zu veranstalten.

Johann oder Jansz zuffante Gallegou-
hauz ist demselben eine Gallegou-
z- hofliche in- ditionel auf. d. Geist der
Malkat vollstetig in- mittel einig in-
Kön, Jansz, weil demselben offentlich. Auf-
fassung, Jansz, solle man die Mann-
hofs- runde, für d. allgemainen
Lage, oder auch im eigenen Takt
auf Gesetz in- rufen zu zuge-

§ 2.

Zur Leitung der Anwaltschaft in- ditionel
diesfalls in einig. Qualifikation Jansz gefälligem Be-
zuglich sind nachfolgende Anwaltschaft bestimmet
in- man einmütig oder ambullable mit-
glieder zu erwählen, ad:

- 1., der Hauptmann
- 2., der Comité
- 3., d. Director der Anwaltschaft
- 4., der Protokollant " "
- 5., der Kassierer
- 6., der in die 4. An- in- Anwesenheit.

Die Anwaltschaft sind, mit Ausnahme
der Protokollant oder der Anwaltschaft
welche nach § 7 dem Comité und der mit-
genügt werden, man die Anwaltschaft
Jansz zu bestim- in- zu befragen. Jede
Anwaltschaft ist auf der Ebene nicht
jedes man die bestmögliche Mitglieder
zu erwählen, kann sich nach Ablauf
dieser Zeit man die Mitglieder nicht bei-
zufallen werden, dessen für welche sich
selbst abgeben.

§ 3

Der Hauptmann hat zumeist die An-
waltschaft der Anwaltschaft in- gefälliger
zu befragen in- dabei auf der Höhe stand-

führung gegen einmütigen Mithat zu
Jansz.

Die Anwaltschaft, welche die Anwaltschaft
zu der Anwaltschaft der Anwaltschaft
gleich zu befragen in- bei der An-
waltschaft z. Jansz, Jansz hat einmütigen-
mütigen Anwaltschaft in- ditionel. An-
waltschaften erwählen zu befragen in- bei
Leitung der Anwaltschaft in- vorbestimmet
Mithat in- ditionel. Jansz hat
Lage der Anwaltschaft in- Lage zu befragen
in- ditionel, die die Anwaltschaft
kommen, auf der Höhe der Höhe zu
bestimmen; zumeist können in- ditionel
Mitglieder zu befragen Jansz in- ditionel
mütigenfalls zu befragen zu erwählen,
das Jansz hat vorbestimmet Anwaltschaft
Anwaltschaft in- Jansz Anwaltschaft
zur weiteren Anwaltschaft in- ditionel
zu befragen.

Das Jansz hat die Anwaltschaft, Jansz hat
die Leitung der Anwaltschaft in- ditionel
Anwaltschaft befragen, welche die Anwaltschaft
zu befragen, man in- ditionel. Anwaltschaft
die.

§ 4.

Der Comité geht dem Hauptmann in- die
Leitung der Anwaltschaft in- gefälliger Be-
zuglich hat die Höhe in- ist das Jansz
Anwaltschaft der Anwaltschaft.

Diesfalls hat ganz besonders die
Anwaltschaft der Anwaltschaft zu befragen
in- ein man erwählen Anwaltschaft
der Comité ist der Hauptmann einmütigen
das Anwaltschaft zu befragen zu
bestimmen.

Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

Das Comité ist ermächtigt, alle in der Statuten vorgesehene Angelegenheiten zu besorgen, nur dass dasselbe die Verantwortung nicht übernimmt, sondern nur die Ausführung besorgt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind zu befolgen, und die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

Das Protokoll über jede Sitzung ist an dem Ort, an dem die Sitzung abgehalten wird, zu veröffentlichen. Das Protokoll ist an dem Ort, an dem die Sitzung abgehalten wird, zu veröffentlichen.

Man will zum Comité gehören. Man will zum Comité gehören. Man will zum Comité gehören.

Nachdem die Statuten der Vereinigung des Comité für die Zeit, die für die Ausführung der Statuten bestimmt ist, zu befolgen sind, so ist die Ausführung der Statuten zu besorgen. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

§ 5.

Die Statuten für die Zeit, die für die Ausführung der Statuten bestimmt ist, zu befolgen sind, so ist die Ausführung der Statuten zu besorgen. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

Die Statuten für die Zeit, die für die Ausführung der Statuten bestimmt ist, zu befolgen sind, so ist die Ausführung der Statuten zu besorgen. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

Die Statuten für die Zeit, die für die Ausführung der Statuten bestimmt ist, zu befolgen sind, so ist die Ausführung der Statuten zu besorgen. Die Mitglieder sind zu wählen, die aus dem Kreis, Linz, Wien, und der Mitte zu wählen sind.

im Falle eines Abwärtigen Nutzlandes
nicht hin zu flüchtigen, überaus
sicher oder ganz unvollkommen sein sollte,
falls die der Director auf das bei
bestehende Nutzland darüber noch an-
kluft zu kauft. Auch für das selbe
dafür keine zu lange, daß von
der Verwaltung sowohl ausgeführt werden,
als deshalb für möglich zu halten.

§ 5
Ist deshalb schon einmal vor-
geführt, der Verwaltung sollte sich zu
halten, so für das selbe bei einem
Nutzlande, in der Verwaltung, von
Nutz zu kauft, jedoch in diesem Falle
der Verwaltung davon in der Zeit 3. Jahr

§ 6.

Der Fall von dem Director
nicht, sobald es in der Verwaltung
der Verwaltung von demselben Tage auf-
gefordert wird, an demselben in
für alle die Abhängigkeit in Abhängig-
keit hinsichtlich der Leitung der Verwaltung
in der Verwaltung hinsichtlich zu befragen
in zu befragen, welche dem nächsten
Director zu kauft. Sobald die Verwaltung
aber nicht mehr mit, nicht der Ab-
Director seine vorläufige Stellung von
der Seite.

§ 7.

Der Fall von dem Director
in der Verwaltung, welche von dem
in der Verwaltung der Verwaltung von

wird nicht, für

a. alle der Verwaltung der
Comité in der Verwaltung der Verwaltung
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der

b. bei der Verwaltung der Verwaltung
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der

Der Fall von dem Director
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der

§ 8

Der Fall von dem Director
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der
in der Verwaltung der Verwaltung der

In Ferien-Verträgen zu bekräftigen.

Daher die Mitglieder mit der monatlichen Summe ihrer Zahl die Hälfte der Beiträge bei sich zu haben, den Hauptbestand davon in der Zeit mit zu setzen in. § 14 ad c. zu verfahren.

§ 9

Die Rechnungsarbeiten sind auf der neuen Dienstzeit zu bekräftigen. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren.

§ 10.

Bei neuem Rechnungsarbeiten sind die Rechnungen zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren.

zu den Rufen zu verfahren. 6

Es ist mit dem Vorstand der Gesangsvereine der letzte Versuch in allen Gesangsvereinen, was sich bei der Gesangsvereine könnte, nachzuholen.

§ 11.

Alle Mitglieder, welche nach der beabsichtigten Teilnahme in den Vereinen aufgegeben werden, sind sich in der Zeit zu verfahren:

a. in verpflichtet oder verbindlich Mitglieder, die sich dem Vorstand der Gesangsvereine anschließen.

b. in ausgewählte Mitglieder, welche ebenfalls zum Vorstand der Gesangsvereine, aber nicht mit dem Vorstand.

c. in der der Vorstand selbst zu verfahren. „Hauptmitglieder.“

§ 12.

Alle Mitglieder, welche als verbindlich Mitglieder in den Vereinen teilnehmen, sind sich bei der Zeit zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren. Die Rechnungen sind zu prüfen, jedoch bei der Rechnungsprüfung die Aufsicht zu verfahren.

alle diejenigen, welche als außerordentliche Mitglieder an dem Anwesenheit des Vereins anwesend sein, abwesend sein dem Anwesenheit zu melden, die sind jedoch keine Hauptmitglieder, sondern dem Anwesenheit sofort angezeigt, damit der Fall der Abwesenheit für die Aufnahme in die Mitgliederliste keine Schwierigkeiten verursacht.

Alle Personen, welche die bürgerliche Ehrenrechte erworben haben, oder sich früher auf eine Ehrenbürgerwürde in belandigen Orten oder in Provinzen erworben haben, sind nach Gesetzlichkeit der Comite für die Aufnahme dem Anwesenheit vorzuzustellen.

Die Aufnahme der Mitglieder oder Ausschluss, kann außerordentlich Mitglieder werden falls aber gesetzlich durch Gesetzliche Regeln durch den Vorstand, das ist die Mitglieder der 1. 2. 3. 4. und 5. Klasse sind die außerordentlichen Mitglieder aber beide Klassen, nämlich a. u. b. zusammen zu hallotieren haben in welchem die bei Nominationszeit, sind die Regeln

— weiß in diesem — also, / on wird das Mitglied abwesend für die Aufzeichnung betrachtet.

Zum hallotieren, kann überaus für die Aufnahme, unter Bestimmung weiß manigfaltig die Fälle des Anwesenden

oder anderen Mitglieder von dem Vorstand für die Aufnahme, oder für die Aufnahme nach der Übergang nicht notwendigig geworden Mitglieder als gültig angenommen.

Wenn der Vorstand nicht voll ist, so werden die anwesenden Mitglieder dem Anwesenheit für die Aufnahme der Mitglieder zu melden, und dem Vorstand die Mitglieder über das beim Vorstand

Die Finanzen

in der Gesellschafts Kasse 3. Zahlen, jedoch ist dem Vorstand mit Genehmigung der Vorstand nachgeprüft, das ist die Mitglieder bei dem Vorstand Mitglieder in der Aufnahme abgelegt werden zu lassen.

Zudem jedoch außerordentliche Mitglieder in der Abhilfe zum Anwesenheit, am 1. März ist es notwendig oder anderen dabei bei Anwesenheit zu kommen, so gibt jeder seine Teil der Mitglieder zu erhalten, demnach man aber dem, man für den Vorstand weiter zu der Aufnahme der Mitglieder für die Aufnahme vorläufig kann, zum 1. März der Mitglieder nicht kann stattfinden, sondern es fallen der Fall der Anwesenheit in der Aufnahme vom Anwesenheit, die Fälle der Mitglieder betreffen.

Während der anderen Mitglieder der Kommen mit anderen ganz bestimmten Umständen in der Bestimmung der Comite für außerordentliche Mitglieder übertragen.

Wenn ein Mitglied mit dem Verein ge-
 wehrt ist, ist es über einander das
 10. Kann dasselbe, wenn es nicht über ein selbst
 Tode abrennen muss, ohne Lullstange zu
 werden zum Verein zu sein, es ist, indem
 der mit seinem Ansehen gefällige unermäßig
 Thesen ohne ein ungewöhnlich Führlingsgehalt
 nachzugehen, ist aber, wenn es die un-
 angemessene Mitgliedschaft ist, von dem un-
 angemessenen Mitgliedschaft befreit. Bei Mitgliedschaft
 welche über über 1/2 Jahr abrennen (sind),
 kann die § 12 werden ein.

Angenommenes Mitgliedschaft können beliebig
 nur nach nachträglicher Aufnahme in Anwesenheit
 der Comitee nach Maßgabe der letztgenannten
 § 12 werden ungenügend werden.

§ 14.

Die Aufnahme mit d. Verein in der
 Anwesenheit mindestens zweier Aufsichtsräte an
 d. Stelle dasselbe für ein Mitglied ist die
 zu genehmigen, sobald es ist der Natur
 nicht ungenügend in seinem Obliegen-
 fähigkeit in Anwesenheit der Comitee zu d. Verein
 nicht ungenügend, ungenügend

a wenn es ist ungenügend nach
 niemandem bei d. Unfallplatzabende nicht
 befallig ist, ohne eine genügende Füh-
 lingsgehalt — welche letztere ungenügend in
 Anwesenheit fallen oder nicht ungenügend
 Reise ohne Grund haben kann — un-
 genügend zu haben in von dem Comitee der
 folgende beschreiben beim Verein nicht
 gefällig sind; jedoch ist für bei Mit-
 gliedschaft, welche unter als 1/2 Jahr zu-
 rückzuführen ist, billigenweise mit
 mehr nach § 3. ungenügend als bei Führlingsgehalt.

b. wenn es nach persönlicher
 oder jährlicher im Verein nach dem
 Befehlungen offentlich Gebrauch macht,
 oder überführt dem Verein durch den
 ungenügend, jedoch das im Ganzen der
 Führlingsgehalt zu nach nicht;

c wenn es 4mal mit der zu
 ungenügend ungenügend. Thesen in der un-
 genügend in der Lullstange oder ungenügend
 jedoch zu ungenügend nicht ungenügend ist;

d wenn es Anwesenheit zu fünfzig
 Jahren in Anwesenheit ungenügend der ungenügend
 Mitgliedschaft geht in dabei nach nachträglicher
 Aufnahme ungenügend der Comitee für
 Mitglied befreit werden ist.

Wenn ungenügend ein Mitglied in
 eine Anwesenheit ungenügend ungenügend
 werden falls, falls ungenügend
 ungenügend in der ungenügend ungenügend
 der Verein zu werden.

§ 15.

Die Gesellschaftsabende werden für
 ungenügend ungenügend in Anwesenheit in-
 Anwesenheit abgehalten, das nicht ist, indem
 nach d. Anwesenheit der Mitgliedschaft. Kind
 3. 6. in Anwesenheit 24 in Anwesenheit. Mitgliedschaft
 10 werden in Anwesenheit 4 zu ungenügend ungenügend
 niemand abgehalten in auf Anwesenheit ungenügend
 das der 5. Abend kann 7 Anwesenheit, jedoch
 der Anwesenheit der Anwesenheit Mitgliedschaft, 10
 ungenügend mit der Anwesenheit ungenügend mit
 Anwesenheit ungenügend.

In der Anwesenheit werden die
 Anwesenheiten ungenügend ungenügend abge-
 halten, ungenügend falls in der Anwesenheit
 mehr nur alle 14 Tage Anwesenheit

in welchem Jahre von der bestim. Länge in die Min.
der Abhandl. 7 Hefen in: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
ihren Anfang.

Die Bestimmung der richtigen Wallplatzabhandl.
sind allgemein bei der letzten Zeitunterkunft
von dem Vorstand auf seinen im Anwesen.
dort aufgeführten Personen Zufall be-
kamt gemacht worden.

Bei der in Grifing abgefallenen Gesung-
nützung der von der Grifing-er Heilbrunn-
der den Jahren bei der Altmühler Zeitunterkunft
von dem Jäger nicht abtrug, aber genügend
zufriedenstellend, demnach nicht mehr in der
Anzahl, nämlich in Grifing, von der Altmüh-
lunger Zeitungen müssen dem Direktor als
die Stellenarbeiten allgemein ein Geschäft
nach zu nehmen, innerhalb wurde der
Rat nach dem Direktor durch bestim.
in der von der Anwesenheit eines Ober-
von 200. nicht unterschritten in: in fall
die Jahre sind in der Zeitgenossen
nicht mehr abgefallen worden, haben
die Jahre ein Nutzen und 200. Min.
Jahre zu befragen, welche dem
Stall der Jäger folgende Nutzen zu
erwarten ist.

Nachdem sind 200. zur Frau
gute Nutzen gemacht in: in der 200.
Wasser der, wenn die Jahre, und wenn
die nicht der Jäger haben, nach zu dem
bei der Grifing-er Gesungnützung bestim.

§ 16.

Bei der Bestimmung der Kaufverhältnisse in: an-
derem Landgut der Anwesen zu bestim-
ten, ist eine gemeinsame Liste ge-
stellt worden, welche insbesondere durch
eine monatliche Anwesen, deren Lo-

nung genauartig auf 100. 50. 100.
gestellt worden, zu unterstellen ist.

In der Jahre 1848 aber auch alle
freiwillige Leistungen in: der Zeitgenossen
den von dem Anwesen zu der Bestimmung
von Leistungen in: anderen offnen Auf-
stellungen.

§ 17.

Bestimmte Aufsichtverhältnisse, in: von

a) falls, von der Zeitgenossen nicht
gute unterstellt. Nutzen der Anwesen
nützlich ist, in: ungenügend, jedoch der
Zeitgenossen im Rahmen der Anwesen
finden von dem Anwesen Jahre zu bestim-
ist der Aufsicht der Anwesen, daß die Zeitgenossen
nicht mehr als nach nützlich der An-
wesen der Jahre nach der Anwesen, 10
ist der Vorstand nützlich, der Anwesen-
nutzen der Jahre zu befragen in:
die Jahre zu nützlich, in: bestim.
Jahre ist bei der Anwesen nützlich,
in: falls der Aufsicht der Anwesen in:
ist nach der Anwesen 24 Jahre nicht
genügend nützlich, nach 200.
Jahre zu befragen. die Jahre ist nach
dem zu befragen, wenn ein Nutzen
1/2 Jahre 1/2 Jahre nicht nützlich
bestim worden ist, wenn nicht besonders
von Caute zu zu dem Kauf der
Anwesen nützlich. falls die An-
wesen, welche die Anwesen nicht in:
genügend bei dem Anwesen haben, daß die Jahre
Anwesen für die Jahre zu dem Anwesen
bei der Aufsicht falls Kauf, nicht bei
der Anwesen als 1/2 Jahre Nutzen
nützlich.

b. öffentl. Aufstellungen der Art, wie in der Wahlkapitel jede Mitgliedschaft überlassen ist, ob es sich dabei freiwillig will in - bei welcher die Entree stattfindet, sind, sobald der Konstitution der Provinz beauftragt wurde, nur in Gegenwart der Mitglieder oder der Stellvertreter einmütig oder der Versammlung zustimmt. Dasselbe gilt, wenn

c, nur einige Mitglieder abmal öffentlich zu bringen, aufzufordern wurde, indem sie für die Mitglieder der Wahl der für beständigsten Mitglieder zu bestimmen in - falls der Aufhebung, in der ganze Provinz gewillt ist, dabei aber einen oder zwei weiteren Mitgliedern der Provinz einmütig zu - falls, so ist eine solche Art zu verfolgen.

Rechtsverhältnisse, in - ganz falls:

aa, wenn es mehrere Mitglieder sein müssen in ein Komitee oder zu - falls, ist falls der Gebrauch der Konstitution der Provinz gestattet, oder dass der Fall der Gegenwart der Versammlung oder der Provinz wiederholend sein. Dasselbe gilt

bb, wenn eine bei d. Provinz nicht beständige Person einige Mitglieder zu einem solchen Ausschuss in ein Komitee zu ernennen.

Der Provinzverfassung dürfen jedoch nur in einem der Provinz stattfinden.

§ 18

Um das Geschäftsbereich der Provinz,

Gefälligkeit in - Zentrale, ist zu fallen
 ist nicht möglich, abzustimmen in - be-
 teiligte Provinz der Mitgliedschaft
 Provinz unterstellt, in - falls der Fall
 Mitgliedschaft

a, der Provinz sind in der
 Mitgliedschaft bei der Provinz und zu - falls
 in - falls der Fall nach will be-
 stimmte, der für Provinz Mitgliedschaft

b der Provinz der Provinz
 nach § 14 ad d zu unternehmen in - der
 Provinz folgen zu vermeiden.

§ 19

Bei Provinz Verwaltung sind
 der Fall stattfindender Provinz sind
 Mitgliedschaft in - falls nach Provinz
 ein Ausschuss zu - bringen. Falls in -
 will, wenn ein Mitglied der Provinz
 mit Ende abgibt, der Fall nach Provinz
 für die Provinz zu - bringen in - falls
 der Fall nach der Provinz ein
 Provinzverfassung zu - vermeiden.

§ 20

Die außerordentlich Mitglieder sind
 auf eine neue Provinzverfassung
 in - der Provinz bezüglich der Provinzverfassung.

b, bei Provinzverfassung im - falls
 Provinzverfassung in - falls nach Provinz
 Mitgliedschaft beauftragt, im - falls ad ad
 der Provinzverfassung nach Provinzverfassung in - der
 nach § 12 zu - beauftragt Aufhebung
 nach außerordentlich Mitgliedschaft betrifft,

zu werden, das Gefangenen betreffende An-
ordnungen über Jahre für die ständige
Wahrung u. Aufsicht müssen die Behörden
dem Staatsrath mitgetheilt u. sich de mög-
lichst bewilligen nachsehen zu sein.

§ 21. In allen Fällen bei der gemeinnützigen
Zustand-Verhältnisse zu betonen. Zu betonen u.
für die Beförderung der Anwesenheit
welche nicht lediglich die Gefangenen
betreffen werden.

§ 20. Bei der Anwesenheit, welche zu einem
minimale nöthigen Grade gehört u.
da, sich deshalb ein jeder Gefangene
der festgesetzten Entlassung Zustände, im Falle
nicht die Beförderung zu betonen der Anwesenheit
des Anwesenden, kann die Beförderung bei
nicht anderen auf demselben der Beförderung
findende Anwesenheit für die Beförderung für
die eigene Freiheit. Im Falle der Beförderung u.
Ausfall.

§ 21.

Die Anwesenheit oder andere u. d.
Anwesenheit für die Beförderung für die Beförderung
des Anwesenden, der/da bei dem Anwesenheit
oder sonstige Anwesenheit für die Beförderung
nach dem gemachten Beförderung Beförderung
können.

§ 22.

Die Anwesenheit u. d. Beförderung
Inventarisation, welche auf demselben der Beförderung
nicht nach dem gemachten Beförderung Beförderung
als Beförderung u. d. Beförderung Beförderung.

gemäß ist, liegt dem Staatsrath, die
Anwesenheit u. Beförderung u. Beförderung
ob die Beförderung Beförderung Beförderung
u. Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung

Ausgeschlossen werden die Beförderung
u. Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung

§ 23.

Die Beförderung oder andere u. d.
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung

1. der Beförderung u. Beförderung
2. der Beförderung u. Beförderung
3. der Beförderung u. Beförderung

§ 24.

Der Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung
Beförderung u. Beförderung u. Beförderung



Falsifikationen feine Zählw. 1700, wasfall
 520 sub J. falls abgem. m. b. m. v. d. s.
 17.

3., Infall Nützler des Jahr Kai-
 Aufzucht an der Universität in Wien

4., In J. 23 der Natur fällt ganz
 was ist die, wird nur aufzugeben
 Nützler anfall der Aufzucht der darin
 gebalt Lücken 158. Finkthgold in
 der Lücke zu nutzen, welche zur Fo-
 talierung nach i. nach in drei Tho-
 unten bezalt wurde können.

5., In der Zeit in Rückstand
 gebührende Kost würde als in einigheit
 in Mayfall gebalt, in der J. Luffner
 Zinswert für die angang.

- Jand. Böllig, Haupt.
- Jo. A. Gähler, Linier.
- Geo. Ad. Reiner, Schlichter
- Jo. Aug. Zinsler, Luffner.

Finn

Aus Land J. Zählw. m. v. d. s.

Tünings und Zunft Articul der
Böttiger, Tischer und Wagener
zum Altenberge, das 1603.

(Kopie des Originals)

Wicz Richtere und Raht der Chur-
 fürstliche Hoffzettel feine Lössel und
 Altamborg & Lohmann was muß nach
 unsere malkommen, Inß wir of

unserer Lössel und Hoffzettel
 Lössel, die Meister des Lössel und Löff-
 Lössel, in 3 Stücken, Kötter Lössel
 und Mayner also gebührend aufzucht
 und Lössel der Ordnung und Tünings
 Lössel Landtman, Inß wir ist unter
 anderem mit unsere werrischen, zu
 befordern, ihre Landtman vor-
 glich und in Dörfern Artikel ge-
 fällt am Jahr Althberg der
 Dörfern Artikel 10. 7 fünfzehn Jän-
 der und fünf und vierzig Con-
 firmiert und bestattet, Inß wir ex-
 presse muß nachfolgende fallen, Inß
 jeh Ordnung unsere infahenden Ge-
 nichter, Gemeinderichte, Justiz und
 privilegien unabhängig und in alle
 was of der Lössel sein soll, Inß wir
 bestat jeh Ordnung, unser vorkauf zu
 kaufen, zu kaufen, zu kaufen, zu
 kaufen, genzlich unter zum Jahr auf-
 zucht. Inß wir inß unser
 zeitliche oberschne Meister in
 Inß unser und inß unser nach-
 kaufen, Inß wir unter unser
 willen der Notwendigkeit nach, Inß
 die volgend Landtman vorkauf
 sein mögen, Inß wir inß unser
 für immer gegeben werden was
 muss zu nach lauter, unser
 nach, Inß wir

Nach dem vor uns den gesambten
 Raht zu Althberg Inß der Landt-
 man Lössel des Kötter Lössel

ganz unbekannt worden, der daß
Zeitgenossen ihren Einfluß und den Landmannschaft-
meister der Dignität und des Heils aller
Landmännlein, sich vereinigen, und
fast keine Querschnittsverfänger oder Straft
und gezeuete vornehmlich werden können,
Auch in jüngster Zeit sind die Landmännlein
auf die Forderungen nach den Dignitäten gleich-
sam einmündlich, jedoch auf das Aussehen ge-
nommen, ob ferner noch möglich Land an-
zugeben, und die Landmännlein vornehmlich
wollen, ehrenhaftig leben die Dignität,
auf diese die Forderungen vornehmlich sel-
ber fast ganz begehren und nicht ge-
wünscht sein wollen, daß sie alle
maße, wie gelehrt werden, also
auch gegeben, Also ist solches Zeitverhältnis
in der Folge geworden, auch durch diese
Abstand zu gewöhnlichen Motiven und be-
gehrt, dann aber landwärtlich vornehmlich
wären zeitgenossen ihren allerhöchsten ge-
wöhnlich vornehmlich, jedoch zu begehren,
Ist kürzlich bei dieser Vereinigung ferner
zu pflegen sein, jedoch die an-
nehmen, der sie jetzt im Landmannschaft
Tage parat, und wenn der Meister
werden will, fast unerschütterlich sel-
ber Zeit, diese Landmännlein die gezeuete
nach Überwindung zu sein, so ist mit
meiner fast Rast zu allen Zeiten
wissen und wollen, wie ungenügend
von und mehr herkömmlichen Ver-
fahren, In der Zeit aber ist ziem-
lich bittend und begehren, Zeitgenossen
Landmannschaftmeister und begehren

10
unwilligem der jeweiligen Alter
und jungen Meistern, so wie bei den
gleichen Zeiten und Zeiten gegeben
zu gezeuete und gegeben worden, daß
unmündige Dignitäten und Dignitäten
Zeitgenossen und Zeiten geben, die Forderungen
Zeitgenossen und Meistern nach ihrem gezeuete
sein, und auch gleiche Zeiten geben wollen
wollen, zu dessen bester Zweck
des letzten Heil zu gelte und gezeuete,
Nur in der letzten vornehmlich
und jetzt eine Landmannschaftmeister in
gleichen Meistern und gezeuete vornehmlich
den die Dignität mehren zu begehren und
die Forderungen zu geben begehren,
der Land aber parat die Tage begehren
zu Landmannschaftmeister geben bei
den Dignitäten und Dignitäten vornehmlich,
In der Zeit geben und wollen die vor-
nehmlich Landmannschaftmeister nicht allein
die Zeiten und Zeiten geben in gezeuete
gezeuete, sondern auch diese begehren
ganz einmündlich begehren Straft
und Unwissenheit zu gewöhnlichen vor-
nehmlich und Motiven sein, damit
auch die jeweiligen Landmannschaftmeister
als Dignitäten, Dignitäten, Forderungen,
Zeitgenossen und Meistern, auch einen
Ihre in der Zeit, zu bei Meistern
aber gegeben das Landmännlein in
nicht vornehmlich vornehmlich aber
unmöglich sein soll, geben nicht
oben gewöhnlich Rast solches nach
Ratifikation der Gemeinlichkeit in-
corporieren und beides die gezeuete
den Landmannschaftmeister in Ihre Land

abläufe unter der Hand kleinerer Dreyer
gaben lassen, und wie nicht der Land-
mannschaft überlassen, sondern muß
Gewaltbräutigam gegeben sein, zu
nicht Land zu fahren gezeigten unter-
stellen, gegeben und geben zu
Altenbräu, am 11 Juli des 1603

Deme zu Folge, haben die Pötkler,
Zilber und Weymann bey uns angeführt
und gelassen blieb gegeben, daß wir
Ihre übergebenen Acten nicht unterbreiten,
und für darüber nicht nur Conspiration
halten, sondern wie gehalten haben
auch mit ihnen verhandelt sind gehalten
den Gewissen allerdings unabweislich,
und daß wir solche zu Dreyer zu-
rücklassen oder untergeben nicht
haben, nicht nur eigene Kammern,
Wohler Acten der Pötkler, Zilber
und Weymann ordnung ist uns Zufall
sondern Solgen,

Zum Ersten, Volle von dem Herrschaften
und deren Landmannschaft, so wenig
verboten und gemacht, auch nicht
Laf gegeben, und wie andere, daß
E. E. Rath den zu beständig verhalten.
In
jeder aller von Finanzen und
ausführung daß das den Herrschaften
unter Herrschaften und den von
Landmannschaft selbständig und
nichtigen, und man die Herrschaften
zusammen kommen, Volle für die
Herrschaften zu sein und mit
denen auch der andere Rath, alle

Hoffnung die haben daß Landmannschaft
vollständig und mit guten Rath
Laf und beständig, und so
den andere nichtig zu sein, davon
den andere in der Rath fallen, weil
mit unzulässigen gehalten aber mit
unzulässigen verhalten sich
Wohler aber selbst verhalten, so
einen von den zu beständig
so auch einen daß Landmannschaft
andere haben verhalten, so
so hat mit verhalten der Herrschaften
Herr, davon Herr der Herrschaften
den andere guten beständig haben

Zum andern, Volle für alle
Laf zusammen kommen, den Rath
verhalten, und Herr
nicht ihren mittel einen nicht
geben werden, daß Landmannschaft
Laf gehalten beständig und
verhalten, und das alle zusammen
so mit Herrschaften nicht
einen von anderen mit
gehalten, nicht unterhalten
Laf aber nicht, bei der Herrschaften
verhalten, und nichtigen
nicht verhalten, so
Laf haben.

Zum Dritten, Volle der
Herrschaften daß Herrschaften
Laf verhalten, welches einen
andere Herrschaften
und Herrschaften nicht
verhalten, nicht verhalten,
nicht verhalten, nicht verhalten,

solche der das Zinsgen vorfallene fakte,
sol 24. 250 Pfund nur den verbleibenden
den verbleiben,

Zum Vierten, soll ein händel Zinsgen
aufgesetzt werden, und walden nicht
kündet (da der) alte verbleibt, sol 1/2
250 Pfund verbleiben, Elsebeth zu aben
für verbleiben müssen, ist der Pfund
24., und sol der Pfund fakte in der
Lade gelöst und fall vorüberlassen
werden, so bald der Zinsgen aufgesetzt
werden, sol der Lade geschick, und
müssen für besichtigt, ungezinst vor-
den, und weil der Lade offen steht
und der Pfund fakte zu fabeln fakte,
sol kein Lade gelöst und geschickten
werden, bei vorüberlassen der
Pfund fakte.

Zum Fünften, soll ein ihre
Maister alle quartal 1/2 in der Lade
liegen, der Pfund ein 250 gelöst
müssen 1/2, und sol ein
oder mehr verbleiben machen, der
sol der Pfund fakte 24. 250 Pfund
verbleiben, so sol aber ein mit der
Lade fürverbleiben einverbleiben, der sol
nach verbleiben 7. 7. Pfund ge-
Pfund und der Pfund fakte 64.
verbleiben sein, der Pfund sol keine
den andern mit geben werden ver-
fakt, oder einen Pfund, der fakte
24. und sol keine mit verbleiben
müssen, nur der Pfund fakte ein,

11
für der Pfund fakte Lade der Pfund
34. Lade sol aber einverbleiben, der
verbleiben, oder mehr fakte, der fakte der
verbleiben der verbleiben verbleiben
auf der der verbleiben nach verbleiben
verbleiben werden, der Pfund fakte
aber ein einverbleiben 1/2, und
aber nicht 1/2 sol in der Lade verbleiben
sein,

Zum Sechsten, soll ein Maister
werden soll, der soll verbleiben ein fakte
der fakte müssen, zum verbleiben 64., der
nach 34. 250 Pfund zum verbleiben
verbleiben, und auf der fakte einverbleiben
mit der Pfund fakte zu verbleiben ge-
fakte sein, der fakte einverbleiben nicht
geschick ist, soll der Pfund fakte der
Pfund fakte müssen, und der fakte mit
verbleiben Maister fakte verbleiben,
der Der Böttiger sol zum Maister
fakte müssen einverbleiben Lade Böttiger,
ein Lade fakte, für Lade fakte und
einverbleiben Lade fakte, und einverbleiben
geschick ist, der Pfund fakte zu verbleiben,
sol der fakte fakte Lade fakte, aber
fakte ist, der fakte sol der fakte,
und in 14 verbleiben sol der Pfund fakte
fakte verbleiben, Der Tischler
sol verbleiben, einverbleiben fakte
(24) und fakte in verbleiben verbleiben, und sol
der fakte nach der fakte fakte ge-
fakte, der fakte einverbleiben ge-
fakte, fakte der fakte verbleiben
und einverbleiben der fakte fakte
werden, und sol ein fakte Lade

inmang Juch Juch kommen

Der Wagener sel macher für den
Zweitheil/gerichte, für fortgesetzte und für
den Rest trichten, das das Joch zu neuen
bestelligen besonnen und in fünf Tagen mit
den Meistern trichte fortlich zu machen, fünf
meister sollt aber der fünf Meistern
Wittib oder Tochter haligen Jahr, der
sel, für die Lottigen, Zilger oder Wagener
nimmst nicht zu machen fort sein, und
die nicht haben, Middel nicht für von
Jahres zu sein bezeugt.

Man nimm der Meistern nicht gemacht
sein, sollen der Landmann und der Meistern
dieselben bezeugen, so die dieselben von
Längst nehmen, das zu selbst für den
ganzen Landmann zu einem Meister
getroffen und zu zusammen machen.
Das das zu zu neuen seine Lohne und
Gehaltsbünde zu legen, das zu den
Kauf 2 fl und den Landmann 2 fl
zu einem Meistern nicht nehmen, so zu aber
mit seinem Meistern nicht bestanden,
sel zu nach ein Jahr zusammen mit 1 fl
nicht möglich, fünf Meistern sollt, aber
der nimmst Meistern Tochter oder mit
Juch nehmen, sel nicht anders möglich,
den Kauf 1 fl und den Landmann
1 fl zu einem Meistern nicht nehmen, und
mit der anderen Meistern den Landmann
nicht bezeugt machen, nach seinem
Lohnen 1/4 bis geben, und man

das Meistern nicht nehmen, sollen
zu neuen Kauf 1 fl und den zu
bezeugt machen,

Zum Siebenden, so ein Meistern
den Landmann selbst und der Zucht
in 14 Tagen nicht nehmen, das ist ein nach
verpflicht 4 Wochen sein Landmann
mit seinen 7-7. Kauf nicht machen
den, bis zu der Zucht nicht machen.

Zum Achten, das kein Meistern,
nimm Lohne über 14 Tage zu
kosten nehmen, das mit von
wissen der Meistern bezeugt ist
soll den Kauf und soll den Landmann
und so zu Kauf, selbst zu neuen 1/2
zu nicht macht das soll von den
Landmann verpflichtet machen,
und soll selbst eines Lohns bis
oder 26 fl. und 2 fl nicht haben sein
von Gehaltsbünde nicht legen,
Man zu seinen Lohn das von den
Landmann Lohn getroffen, soll
zu den Landmann 6 fl. in die Zeit
legen.

Zum Neunten, Man ist eines an-
gabe und bezeugt das Landmann zu
bestimmen, der sel den Landmann
1 fl von seiner Lohn für bezeugt, 6 fl.
zu Landmann nicht nehmen.

Zum Zehnten, Man ein Meistern
mandat und nach ein Jahr nicht
nehmen, und sein Lohn in 1/4 bis

yl. will abgeant ablyte, Infolbe soll
nach nachlassener Zeit mit Noth zum
Leuthenung müßten, do aber eine
Wittwen² oder auch für die Leuthenung
mit ihren Kindern zum besten auch
Leuthenung mit fallen makt, soll
für alle Quartale zum Leuthenung
ist. und bewählig ablyte.

Zum Eieffen, Man ein Meister
meisterlich, soll Infolbe für die Leuthenung
Wittwen² mit einem Sohn oder gefalle
der Wittwen² zum Leuthenung nach ab-
lassen makt.

Zum Zwelftern, Soll ein die
gefalle mit einem Leuthenung makt
makt, und im fall der Noth so eine
für die Leuthenung mit Leuthenung
halten makt, soll für die Leuthenung
Leuthenung, so die gefalle, vor-
träge gefalle und ablyte gefalle
makt,

Zum Dreizehenden. Wahlen
meister zu einem Leuthenung makt
und bewählig makt, so soll für
Leuthenung gefalle leuthenung, Wahlen
Leuthenung oder ohne Leuthenung
soll Leuthenung Leuthenung makt, so
soll für die Leuthenung makt, soll
einen Leuthenung und den Leuthenung
zu makt soll.

Zum Vierzehenden, do
einen der Leuthenung Leuthenung
offenbart, so soll mit Leuthenung
makt soll Leuthenung

makt.

Zum fünfzehenden, Jahre für die
Leuthenung, soll für alle Quartale
in Leuthenung Leuthenung

Zum Sechzehenden, do soll
einen Meister für die Leuthenung,
gefalle oder Leuthenung makt
Leuthenung mit Leuthenung, soll
Leuthenung, soll für die Leuthenung
und ein die Meister den Leuthenung
die Leuthenung makt makt und
zum Leuthenung makt, do
aber einen Leuthenung makt, soll
für die Leuthenung makt, soll für die
Leuthenung makt makt makt,
Wahlen makt ablyte, soll mit Leuthenung
makt,

Zum Siebzehenden. Soll ein
die Leuthenung Leuthenung makt,
Leuthenung Leuthenung Leuthenung
Wahlen zu makt und für die Leuthenung,
und an Leuthenung Leuthenung
Leuthenung, soll für die Leuthenung
Leuthenung makt und Leuthenung
Leuthenung makt und für die Leuthenung
Leuthenung makt makt makt,
Leuthenung Leuthenung makt, so
die Leuthenung Leuthenung makt
Leuthenung makt, oder Leuthenung
die Leuthenung makt, die Leuthenung
Leuthenung, soll Leuthenung, so
lange für die Leuthenung, so Leuthenung
Leuthenung

Leuthenung Leuthenung makt
Leuthenung makt Leuthenung
Leuthenung

gahörigem jellen und megen, Nur-
 zu aber einen oder mehr in die
 Leeren Gerichten Linge nicht sein,
 sondern für eine Person mehren
 wollen, soll die eine dergleichen gleich
 und dem Satz Meistersstücke zu machen
 und ein Satz nach dem Satz geordnet
 zu sein schuldig und verpflichtet sein.

Geraden und geloben hierauf ab-
 brachten Jambenunge der Kottigen,
 Zehner und Magener bei solches
 ihren Confirmirten Tunz nur abbe-
 müht zu Jambenunge, zu Abnehmen
 und zu Klängen, so oft ihnen dergleichen
 vor kommen sein werden, damit sie
 davon mit Absicht ohne unwillkürlich
 anstehen und anfallt zu kommen
 und zu sein megen, Zu
 abkündet haben wir diese unsere
 beschwörung mit unsern ges-
 chenen in jener bezeugenheit, Ge-
 schenken und haben zu dem Abnehmen,
 im Jahr nach Ost-Christi Ausbruch
 haben Jamben und Jambenung ge-
 wunden wir haben Gebühre und jochlich
 bezeugenheit. In demselben Tag
 Jamben und Jamben, am Jamben
 Jamben. Also Abnehmen.

8.

Handwritten signature or note.

Handwritten signature.

Protokoll

zu Lötzbach 27ten Magener
 v. 1620 - 1795.

p. 4 Ao 1653 d. 24 Juli will H. Graf
 Kraftbrunn zu Meistersstücke
 werden (wollen), hat hat „im
 man gleich der mit Meister, will
 dabei nach gottlicher weisung
 bei H. mit Kille H. von. Jamben-
 erde, in hat ein H. ein Lötzbach,
 H. Graf Jamben und ein Jamben
 Kottigen.

p. 7 ist ein Meistersstücke 3. gab verfahren,
 Jamben er in hat mit Jambenung
 "hats" in allen Jambenung Jambenung
 hat:

p. 15 ao 1660 Jamben Trinitatis hat Jamben
 Meistersstücke Jamben Lötzbach Jamben
 in Jambenung in. nur Jamben Jamben
 Jamben Jamben Jambenung mit Jamben-
 Jambenung, Jamben er alle Jamben als hat
 Jambenung mit Jamben Jambenung Jamben
 Jamben Jamben Jamben, ist Jambenung
 Jamben Jambenung nur der Jamben
 ist Jambenung mit Jamben Jambenung
 nur Jambenung mit Jamben Jambenung
 nur Jambenung Jamben Jamben Jambenung
 Jamben in hat ein hat der Jamben-
 Meistersstücke Jambenung Jambenung
 mit Jambenung Jambenung.

Fünften steht die Ausfertigung
 des Patent der neuen Erfindungen
 der Erfindung steht dem jungen Land-
 manne vorbehalten steht die Rechte
 eines Herrn, steht die Rechte der
 Eigentümer, sollen die die
 Fünftes Minister zu die Fünftes, steht
 mit der Fünftes, steht die Fünftes
 dass alle Fünftes Fünftes der
 Fünftes Minister soll Fünftes steht
 mit Fünftes Fünftes steht Fünftes-
 Fünftes, steht soll Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes, Fünftes Fünftes
 Fünftes in der Fünftes Fünftes, nach
 mit der Fünftes Fünftes, steht
 mit Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes, Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes, die soll Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes, die Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

mit Fünftes Fünftes Fünftes 14
 Fünftes Fünftes Fünftes, die Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

Zum Dritten, sollen die Fünftes-
 Minister die Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

Zum Vierten, soll die Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

Zum andern, sollen die alle
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes
 Fünftes Fünftes Fünftes Fünftes

Immer daß Landt über den Hof.

Zum fünften, Kellern in den
Maier alle quartal, 1 St. in der
Licht liegen, Inphalgen ein in der ga-
llen Högkullil 1 St. Müntel ist ein
aber nach Winter/zeit machnen,
der soll den Landt Mergel 3 St. Zu
maier nehmen, so ist aber nicht mit
der Luft fürwärtlich nicht sein, der soll
nach winterzeit E. F. Kalk gepulvert
und den Landt Mergel 6 St. verpulvert
sein, Inphalgen soll dinsten den in-
den mit groben Mergel verpulvert
aber liegen lassen, bei für 2 St.
und soll keine mit wässriger Mergel
die der Mergel haben mag, für den
Landt Mergel 3 St. bei 3 St.
Lage sein ist aber Müntelglanz, Lauge-
wasser oder nach Landt, daß
sollen der Mergel bei gelbener
Pflanzung zeigen, heißt der die
Anwendung nach winterzeit ge-
pulvert sein, den Landt Mergel aber
nach einem Leitungspul 1 St. der
aber nicht 1/2 St. in der Licht ab-
fallen sein.

Zum Sechsten, so einen
Maier machen will, der soll
zuerst ein halbes St. Müntel
zum nehmen 6 St. danach 3 St.
mit winterzeit zum Müntel gelb

nehmen, und nach der Müntel
quartal mit dem Maierpulver zu
machen gepulvert sein, der für
aber damit nicht gepulvert ist, soll
er oft mehr der Landt Mergel
nehmen, und nach dem mit ge-
pulverten Maierpulver machen,
alleß der Müntel sollen Maier-
pulver machen und nach
ein Laugepulver soll der folgenden

Zum vierzehnten, mit
einem Kalk, den
Zum Lauge mit
einem Lauge dieball be-

nehmen,
für Luftpulver aber, der soll
ein Kalk, den für Pulver be-
nehmen, und ein Lauge ver-
lassen

und wenn für gepulvert ist, der Maier-
pulver zu machen, soll er der für
Lauge der Mergel liegen
lassen, aber heißt oder nicht,
alleß den soll er anfangen, der
Maierpulver zu machen, und
der Kalk soll für Maier-
pulver folgen.

Zum fünfzehnten, mit wäss-
riger Zerkleinerung und mit Lauge-
den luftzeit und mit winter-
zeit nehmen nicht, und mit

15 wäpffen, Inwieweit soll es
bey dem Fall Ihm außzuweisen
haben, auch ein oder zwei, die
da abgefordert werden können
Wille, der soll 3 Ihm können, in-
nen Klünder Jung aber, der lo-
galtz gibt, soll 2 2 Ihm kön-
nen. Auch Mädel ein Meister
Wille oder Tochter adelichen Güt,
der Fall bey dem Klünder ein
Meister frey sein, auch die Wille haben,
Wille nicht er nachgeben zu sein
begreift, wenn man die Meistersicht
gemacht sein. Dallen der Landmann
auch darinnen der Fall nach alter
er Mädel begreift, so der Fall
nur tüchtig er daint, soll er alle dem
für den ganzen Landmann
zu einem Meister gegeben auch
vergessen zu werden, Dabey, das
er zu sein seinen Lohn nicht er-
büßlich ertragen, auch der
Fall 2 fl. auch dem Landmann
2 fl. zum Meisterecht ertragen, In
zu aber mit seinen Meistersicht
nicht bestünde, soll er nach ein Ihm
widergeben, auch nicht man nicht
für ein Meisterecht sein, der ein
Meisterecht Tochter oder Wille sein
wären, soll die andere nicht sein,
der Fall 1 fl. auch dem Landmann
1 fl. zum Meisterecht ertragen

15
auch die der andere Meister sein
Landmann ein Maßzeit ertragen,
nach seinen Schenkungen ein Meisterecht
haben, auch wenn der Me-
istersicht abgeben, sollen seinen
Küßl ertragen auch ertragen
werden.

Zum Lieben, so ein
Meister sein Landmann pflichtig,
auch die Zahlung in 14 Tagen nicht
ertragen, soll Ihm nach außzuweisen
4 Wochen, sein Landmann mit Meisterecht
7-7 Küßl ertragen werden, daß
er die Klünder nicht ertragen

Zum Achten, soll kein
Meister seinen Lohn ertragen aber
14 Tage zu ertragen ertragen,
auch mit der Meisterecht der Meisterecht
sein bey dem 1 fl. soll der Fall
auch soll dem Landmann, auch
da er nicht ertragen, soll
er nicht ertragen Quartal der
dem Landmann ertragen
werden, auch soll abgeben ein
Lohn der er 26 fl. auch 2 fl.
nicht haben seinen gebührend
ertragen, wenn er seinen
Lohn der dem Landmann
ertragen, soll er dem Land-
mann 6 fl. in der er ertragen.

Zum Neunden, wenn sich
seiner Angabe auch begreift der
Landmann zu ertragen, der soll
dem Landmann, er er seinen
Lohn für ertragen 6 fl. zu

Landesherrn nachzugehen.

Zum Zehenden, Wenn ein Meis-
ter Handwerker, auch über ein Jahr
außer Haus, auch sein Weib den
guten Fortgang nicht allzeit nachgeht,
insolcher Fall nach vorläufiger Zeit
nicht mehr zum Landesherrn müßte,
da über eine Mißthat oder das fin-
derliche Weib, seine dienern zum
besten, das Landesherrn mitfallen muß,
denn für alle Güntlich zum Land-
esherrn 1/2. nach bewilligt nachzugehen.

Zum Elften, Wenn ein Meis-
ter Handwerker, soll darüber fin-
derliche Mißthat mit einem oder mehr
der Handwerker zu beschuldigen nach ge-
lassen werden.

Zum Zwölften, sollen auch die
gesellen mit einem Lehrer nachgehen
werden, auch ein Fall der Hof, so
einmal früh oder Nachmittag mit dem
früh behörden müßte, soll diese von
den Handwerker, so da verhalten, der-
selbe gehalten, auch nicht verfallen
werden.

Zum Dreizehenden, Welche
Meister zu einem Handwerker so das
man auch ein Handwerker müßte, der soll
sich die Handwerker haben lassen,
welche sich aber über verhalten,
insolcher Handwerker so zu müßte,
der soll 1/2. für Hof nachzugehen,

falls einem Hof, auch den Land-
esherrn nicht soll.

Zum vierzehenden, so ein
der Landesherrn Freiwilligkeit offen-
bietet, der soll mit 6/12. verhalten
werden.

Zum fünfzehenden, sollen die
nachmal über Hofman alle günt-
lich 3/4. in Hof der Hofman geben,
insolcher für 2. auch bewilligt.

Zum Sechzehenden, so auch
ein Meis-ter sein Weib, diener,
gesellen oder Lehren jemand nicht
zum Landesherrn mit Hof ab-
gehen soll darüber, soll diese
auf Landesherrn, auch ein oder
Meister den Handwerker der
beste Hofman nachgehen, auch
zum Freiwilligkeit behörden, so
über einen Hof für sich, daß
er nicht mitgehen dürfe, soll er
der Hofmeister auch behörden auf
verhalten, welche solches über-
tritt, soll mit 3/4. verhalten
werden.

Zum Siebzehenden, so die
Lehrer zu Handwerker ein Hof
gehört, soll diese behörden halten,
auch behörden halten, soll diese
den Hofman zum besten

solche Angelegenheit sein.

Zum Achtzehenden, So ein
Minister seinen Sohn lange einzuwei-
hen, wenn er gleich in der Jugend
lang, der soll den nämlichen Landesherrn
seiner Landes bekennen, so er künftlich
dabei bleiben möchte.

Zum Neunzehenden, So ein
Minister dem andern in der Arbeit
fiel, ob der andern, der soll 1/2
zur Macht, falls dem Ruffe, auch dem
Landesherrn falls nachfallen sein.

Zum Zwanzigsten, Wenn auch
ein Minister nur einem oder dem
andern stand er Landesherrn zu
postigen bekennen, der nachmal nicht
nicht abrichten lassen, falls derfalligen
Minister denjenigen befragen, muß
nicht danach solches gegeben, auch
bei wenn er nachher seine Ar-
beit postigen lassen, ob er dem
jahren Minister schuldig oder nicht,
auch also nachher seinen oder dündi-
gen - nicht Arbeit annehmen.

Zum Ein: Und Zwanzigsten
fall kein Minister befragt sein, einem
andern nachher zu befragen,
auch der falls still zu sein,
wenn er nachher sein Ministeramt
nicht zu verlassen, auch so solches
gegeben nicht und nachher nicht
der soll nach rechtlich geachtet
werden.

Gründen auch geloben für
obstündige Landesherrn der Landk:
auch für Landesherrn nicht küssen
bei solches von Confirmation
Jung, der nachher befragen, zu
Landesherrn, zu klären auch zu
fragen, so oft man deshalb den
möchte sein nicht, damit die über
nachfolgt, also nachmal nicht
Landesherrn nicht einfallt zu-
lassen der nicht geachtet werden,
auch der nicht geachtet werden.

Zu Abschluß geben dieses
Jahres dem Landesherrn Landk:
auch dem Landesherrn Landk:
begleichet, gegeben auch geben
zu den Landesherrn, der 28. Maerch-
tagk Jung Wahlen von der
Landesherrn nach Johannes Bap-
tae, der Fintwirth nach Landesherrn
auch einen nicht fünfzigsten
Jahre nach Hofe Christi nach
Landesherrn nicht nachmal
Landesherrn nicht Landesherrn
widerum gegeben. (1651)



notieren.

Landesherrn Confirmation:
Wahlen gescheh sub dato 11 Julij
Anno 1603 der Landesherrn Landk:
der Landk: auch für Landesherrn

Janvoll der 17. februar Anno
Landhansungel Kammern sollen bei
den Altmünster Stadt Kellern vor-
bleiben. In demselben sollen die
mahlen der neuen Zoffen Landhansungel
nicht allein der Dreyer Stadt Zoffen
sollen in yden yoffen, den
den auch yden hysten yoffen
einander februar mit der
Stadtmagister zu yden der
yden Stadt Kellern sein,
Janvoll der 17. februar Anno
Landhansungel, alle Altmünster, Kellern,
Lößlingen, Zoffen Stadt Magister,
mit einem Dreyer in yden februar,
für die Kellern oder yoffen, die
Landhansungel in yden Stadtmagister,
aufrechtlich, oder nachrichtlich
sein soll, februar Anno yden
der Rath solte Dreyer Rati-
cation den yden hysten in yden
viren mit beider den yden
Landhansungel in yden Rath ab-
hyst den der Stadt Altmünster
Dreyer yoffen hysten. Die
yden februar der Landhansungel hyst-
den februar, so soll der yden
yden yoffen will, zu hysten
Stadt Landhansungel yden hyst-
hysten, Cessir nicht auf hyst,
Stadt yden zum hysten Anno
28. yden februar, Anno 1651

p-8 Der Luft Schmiede Meister Stärke¹⁷
und wie dieselben gemacht werden
sollen. als

1.

Soll ein Luft Schmied ein alt Eisen
nehmen mit Thon den yden
hysten, Janvoll sollen die yden
hysten, und februar mit einem
welchen februar hyst den yden
hysten, und so soll mit
Luft nachhysten, daß es nicht
hilffig den yden hysten.

2.

Sollen ein Rath hysten, die
yden hysten mit einem
hysten, februar hysten,
und man hysten februar nach
einander hysten und hyst-
den an hysten nicht hysten
man so nicht hysten, für
haben der hysten hyst
der hysten der yden, soll
hysten, für hyst hyst
und auf ein hyst hyst
Aufhysten, der hyst hyst
sollen hyst hyst, und so
hyst, daß für hyst die hyst
hysten, daß für hyst ein hyst
hysten hysten.

3.

Sollen ein der hyst ein
hyst nachhysten, daß es
nicht hyst hyst, daß

von Füßern geht und unbedarftig
 daß alle ihm lassen managen,
 dann furchen weihen und den
 furchen lincken fuß lassen weif-
 fahren, ihm lassen aufgeben, das
 pfundt managen lassen und man-
 nagen heißt der fuß (einen fuß),
 all jellens 32 fußmangel, Daraus
 of eine fußmangel, der fuß
 geführten fußmangel of zwei fußmangel
 Daraus managen, einen fußmangel oder
 einen fußmangel auf einen fußmangel auf-
 fahren, das pfundt furchen be-
 halten, all jellens den pfundt fuß
 furchen managen, das allat
 pfundt managen kömmt und der
 fußmangel blut pfundt, und ist
 ihm an einem fuß ein mangel
 1: managen er nicht weihen geht: |
 managen managen furchen zu zu-
 furchen.

Der beschreibung dessen folgen
an einem jeden Thier, all

- 12 A-3/4 Wenn ein mangel oder fuß zu
managen oder zu managen ist
- 1 A-3/4 Wenn ein pfundt zu lang und
zu kurz ist, das ist nicht dem
aufgaben managen,
- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt mangel nicht of
der pfundt fuß
- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt managen länger all
der managen ist

- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt managen an einem
anderen länger all der managen
gelange ist,
- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt mangel nicht
gefahren managen
- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt mangel nicht
dem managen managen managen
- 5 A-3/4 Wenn ein pfundt mangel nicht
geht, das managen ist fuß.

2.

- 1 A-3/4 Wenn er den fußmangel managen
managen, aber managen managen
- 1 A-3/4 Wenn er den fußmangel managen
das fußmangel oder fußmangel
managen
- 12 A-3/4 Wenn er den fußmangel managen

3.

- 1 A-3/4 Wenn ein fußmangel zu
managen oder zu managen ist, das
er nicht kann managen managen
managen
- 5 A-3/4 Wenn er einen fußmangel
managen
- 12 A-3/4 Wenn ein fußmangel managen
managen managen.

19 fuß das den 20 fuß 1718 1/1
 man einen fußmangel managen von
 fußmangel managen managen
 managen, das bei managen managen
 managen das fußmangel der fußmangel
 mangel und der fußmangel managen
 bleiben sollen, weil er managen managen
 zeit auf jellens fuß oder an managen

Kaundwergs Buch

Einige Johanne Zunft und Tunnung der
Levyk mit Gott Altmunde und Altschne, also
aber bei der Levyk Thats Altschneung x
der Hygonistat

Da haben die heiligen Jure Jureykeit
GOTTES der Natur, GOTTES der Wesen,
und GOTTES der heiligen Geist, Amen,
diesel der bei der Landthronung
Lude, kopirliche Landthronung
Munster, nun blieh

Lumpf Landmann, Gott-Gemitt
der Zeit der Munster.

Christoph Landmann, Levyk Altmunde
Christoph Krieger, Altschne

Christoph Krieger
Johann Landmann Levyk = und Gott
Altmunde müßen Altmunde bringe, und
Georg Martin, Altschne müß der
Glasfütten,

an Hygonistat bei der Gynotal Lucia
malte gefaltete runde von 1 Thats
nach Epiphaniae der 1665 Jure in
Altschneungk.

[1665-1795]

Nota

p. 4 Zu neuen Kan der Gynotal Krieger
Krieger Altschne zur Land manthronung, ist
dennigen müß 1 fl. gestafft werden, 1666

p. 5² Gynotal Krieger, Johann Landmann, Georg
Martin, Andre. Krieger, Land Krieger
Land Krieger Altschne haben 1666 am
Landthronung Krieger besaltet sind der

Gynotal Lucia besaltet in in in in
löffel, in in in 15 fl. Zunft in in in
der Krieger mit formel in in in in
Jure müß in in in in in in

- 12 fl. Lucia Krieger
- 12 fl. Johann Landmann
- 12 fl. Georg Martin
- 12 fl. Andre. Krieger
- 1 fl. - 1 fl. Land Krieger

2 fl. 21 fl. Lucia

der dunn Krieger in in in 5 fl. 12 fl.

2 fl. 3 fl. in in in in in in
gynotal runde

2 fl. 9 fl. in in in in in in
der gulten der Krieger in
gestalt runde

Krieger 4 fl. 12 fl. Jure Jure
mit Gynotal, Landmann
in alle gestalt, in in in
Jure in in 1 fl., in in in
5. 28 Mai 1667 gestalt
runde.

p. 7 bei Johann Landmann Krieger ¹⁶⁶⁷
18 fl. in in in in in in
8 fl. in in in in in in
Krieger müß der Land manthronung
3 fl. in in in in in in

p. 8 Georg Martin, Altschne müß der
Glasfütten in in in in in in
müll in in in in in in
mit der Glasfütten Landthronung
Krieger an Hygonistat 1668.

p. 14⁴ Krieger in in in in in in
Lude 1671

p. 88. Frith dato de 3 Septembris 1729
 Jungt Meiste Joh. hiel. Diabos Jai- dolo
 Joh. Rüdolph bey Finen Hofmanns Land-
 manns an, der Landmann zu verbleiben
 in. mind. zu nül zögheit von Finen (H-
 fannu Landmann zu glück vngewilligen
 Mafsch, wachre für der Thätigen all
 ein gerecht yachheit, inder Finen lates
 laß, dafsch ungen so zu nül Jai- dolo
 inder augschungen Jalta, so nül von
 ai- Hofmann Landmanns nül der-
 postigen Jai- dolo nül ein ander
 an). und vngewilligen nül, dafsch
 angsch der dafsch nül und ander mit
 Meiste nül. Jai- dolo. Jai- dolo
 Jai- dolo nül. Jai- dolo

- Joh. Carl d'Amor, Rathmann
- J. Jago nül der dafsch
- J. Laine d'Amor.
- J. Jago nül
- Joh. hiel. Diabos.

p. 93 Carl d'Amor (Rathmann) Meiste
 J. Meiste nül. 2 Meiste nül. Jai-
 dolo dafsch (Jai- dolo dafsch, ab-
 nül und Jai- dolo. Jai- dolo, dafsch
 und Jai- dolo.) 1748.

p. 41^b Frith dato (i. 26. Jänner 1709) 21 Meiste
 Joh. hiel. Diabos vngewilligen dafsch
 dafsch, dafsch nül Jai- dolo mit der Meiste
 dafsch nül dafsch dafsch, wachre
 nül Jai- dolo dafsch dafsch dafsch nül
 Jai- dolo. Jai- dolo dafsch mit Jai- dolo
 dafsch dafsch dafsch dafsch dafsch
 nül so dafsch Jai- dolo dafsch dafsch
 dafsch Jai- dolo dafsch dafsch, dafsch nül
 dafsch dafsch dafsch mit dafsch dafsch
 nül, so dafsch Jai- dolo dafsch dafsch

nül der dafsch nül dafsch dafsch dafsch,
 dafsch dafsch nül dafsch dafsch dafsch,
 wachre dafsch.

p. 52 Carl d'Amor Meiste nül
 nül dafsch dafsch
 nül dafsch
 nül dafsch
 dafsch nül der dafsch dafsch, nül
 dafsch nül. Jai- dolo 1666.

p. 52 dafsch. Joh. Carl d'Amor Meiste
 nül der dafsch dafsch dafsch dafsch
 nül der dafsch dafsch dafsch dafsch
 dafsch dafsch 1667.

p. 52^b Joh. Carl d'Amor Meiste nül
 (Jai- dolo) nül dafsch dafsch Meiste
 nül dafsch dafsch nül dafsch dafsch
 dafsch dafsch 1668

p. 57 Joh. Carl d'Amor (Jai- dolo) Meiste
 nül dafsch nül dafsch Meiste
 nül dafsch nül dafsch dafsch
 dafsch dafsch 1679

p. 65 Joh. Carl d'Amor (Rathmann) Meiste
 nül: 1 Meiste nül mit 2 dafsch, nül
 dafsch dafsch dafsch mit 15 dafsch
 dafsch nül dafsch dafsch (nül
 dafsch)

Gefaltan nül der dafsch

Reminiscere	Trinitatis	Coris	Luriae
-	-	-	27 Jänner 1665
-	17 Jänner	-	26 Jänner 1666
28 Jänner	28 Jänner	25 dafsch	27 Jänner 1667
1 März	12 Jänner	17 dafsch p. Tris.	27 - 1668
14 März	19 Jänner (1669)	-	dafsch dafsch dafsch dafsch 1670
13 März	4 Jänner	6 Nov.	27 Jänner 1670
19 März	18 Jänner	1 Octob.	26 Jänner 1671
17 März	2 Jänner	22 dafsch	26 Jänner 1672

Goldkammer
J. G. G. G. G.

Reminisc.	Trinit.	Cruois	Luciae	Reminisc.	Trinit.	Cruois	Luciae
9 März	15 Juni		27 Juli 1673	6 März	13 Juni	3 Oct.	1697 n. 6 März 98
22 März	8 Juni	27 Okt.	27 Juli 1674	31 Juni		2 Oct.	27 Juli 1698
28 febr.	24 Mai	26 Okt.	26 Juli 1675	14 März	31 Mai	1 Oct.	1699
27 febr.	21 Mai	1 Oct.	1676	6 febr.	22 Mai	29 Okt.	26 Juli 1700
Luciae 1676 u. Rem 1677	4 Juni		1677	19 Juni			1701 n. 9 Jan. 1702
4 febr. J. 18 März				4 März	10 Juni		4 Juli 1702
Guc Luciae 1677 u. R 1678			1678	24 febr.	25 Mai		27 Juli 1703
J. 24 febr.				25 febr.	3 Juni	28 Okt.	1704 n. 25 febr. 05
	J. 10 Juni mit 4 n. G. G. G.		27 Juli 1679				1705
			1680		19 Juni		28 Juli 1706
27 febr. mit 4 n. G. G. G.			1681	11 März	10 Juni		1707
			1682		26 Mai		30 Juli 1708
			1683		23 Juni	7 Oct.	27 Juli 1709
			1684		7 Juni	30 Okt.	1710 n. 5 Jan. 1711
			1685	14 März	23 Mai		1711 n. 2 Jan. 1712
	9 Juni	4 Oct.	n. 3 Jan. 1686	27 febr.	19 Juni	3 Oct.	1712 n. 27 febr. 1713
14 März		4 Octob.	1686		23 Mai	16 Oct.	1713 n. 2 Jan. 1714
13 März	29 Mai	9 Oct.	1687			3 Oct.	1714 n. 13 März 15.
25 März	17 Juni	30 Okt.	1688	13 März	15 Juli	14 Oct.	1715 n. 8 Jan. 16.
24 März	9 Juni	29 Okt.	29 Juli 1689	25 febr.	22 Juni	28 Okt.	1716 n. 10 febr. 17.
	24 Juni		1690 n. 4 Jan. 1691	17 febr.	19 Juni	13 Nov.	1717 n. 22 febr. 18.
	1 Juni	4 Oct.	1691	22 febr.	13 Juni	5 Oct.	28 Juli 1718
13 Juni	29 Mai	29 Okt.	1692	22 febr.	1 Juni		1719
	5 Juni		1693 n. 28 Jan. 1694	12 febr.	3 Juni		n. 31 Juli 1720
	28 Juni		1694		4 Juni	18 Oct.	1721 n. 16 febr. 22
	13 Juni	29 Okt.	1695				
23 febr.	1 Juni	27 Okt.	1696 n. 6 Jan. 97				

Christ

L. Protokoll n. 1810-81

minde Juchpactale galsaltan

J. 18 Juni 1810	J. 27 Juni 1831
J. 10 Juni 1811	J. 18 Juni 1832
J. 25 Juni 1812	J. 3 Juni 1833
J. 13 Juni 1814	J. 26 Juni 1834
J. 22 Juni 1815	J. 15 Juni 1835
J. 10 Juni 1816	J. 30 Juni 1836
J. 3 Juni 1817	J. 29 Juni 1837
J. 7 Juni 1818	J. 11 Juni 1838
J. 7 Juni 1819	J. 27 Juni 1839
J. 20 Juni 1820	J. 18 Juni 1840
J. 28 Juni 1821	J. 7 Juni 1841
J. 7 Juni 1822	J. 23 Juni 1842
J. 10 Juni 1823	J. 11 J. 1843
J. 14 Juni 1824	J. 3 Juni 1844
J. 30 Juni 1825	J. 26 Juni 1845
J. 22 Juni 1826	J. 8 Juni 1846
J. 25 Juni 1827	J. 31 Juni 1847
J. 2 Juni 1828	J. 19 Juni 1848
J. 15 Juni 1829	J. 27 Juni 1850
J. 8 Juni 1830	J. 16 Juni 1851

p. 22² bei Telloffnen ad Waispactale ein
 Juchpactale / Juchpactale mit Juchpactale
 Jalla 1822 - 1833.

p. 24 Juchpactale / Juchpactale Telloffnung Jalla
 1828. Juchpactale n. 1 Juchpactale - Jalla Juchpactale
 01. Juchpactale 1810
 - 42 31. Juchpactale Juchpactale n. Juchpactale
 Juchpactale 1809

p. 24² 5. 10. 1810.
 - 5. 4. 6 1812
 - Juchpactale Juchpactale 202 - 1 Juchpactale 121.

p. 25² Waispactale 1836
 12 21. - av. 2 Juchpactale 7. Juchpactale
 - 18. - Juchpactale
 - 10. 6 3. Juchpactale
 - 10. 6 Juchpactale
 - 4 - Juchpactale / Juchpactale
 - 21 - Juchpactale
 - 21 - Juchpactale / Juchpactale.

p. 25² 26 Waispactale 1836. (Waispactale)

1. Juchpactale
2. Waispactale
3. Juchpactale

Juchpactale

Juchpactale 3. lang, 2 Juchpactale
 5 Juchpactale mit Juchpactale, ein Juchpactale
 Juchpactale.

Juchpactale

5 Juchpactale mit Juchpactale auf Juchpactale
 Juchpactale mit Juchpactale, Juchpactale
 Juchpactale, Juchpactale 3. Juchpactale, Juchpactale mit
 Juchpactale

Juchpactale

Juchpactale 3. Juchpactale, Juchpactale mit in Juchpactale.

p. 26² Waispactale n. Juchpactale:

ad Juchpactale de Juchpactale. Juchpactale
 3. Juchpactale, Juchpactale Juchpactale, Juchpactale n.
 Juchpactale Juchpactale, Juchpactale mit Juchpactale
 Juchpactale 3. Juchpactale, Juchpactale Juchpactale
 Juchpactale. Juchpactale, Juchpactale Juchpactale
 Juchpactale n. Juchpactale. Juchpactale. Juchpactale
 Juchpactale mit Juchpactale Juchpactale mit Juchpactale
 Juchpactale Juchpactale, Juchpactale Juchpactale Juchpactale
 Juchpactale, Juchpactale Juchpactale. Juchpactale
 Juchpactale Juchpactale. Juchpactale 3. Juchpactale
 Juchpactale Juchpactale, Juchpactale Juchpactale
 Juchpactale.

p. 27 Waispactale - Juchpactale - Juchpactale
 Juchpactale, Juchpactale - Juchpactale - Juchpactale -
 Juchpactale.

p. 28² Waispactale 1844 (Juchpactale)

Juchpactale

Juchpactale: 1. Juchpactale Juchpactale Juchpactale mit Juchpactale Juchpactale
 2. Juchpactale mit Juchpactale Juchpactale Juchpactale
 3. Juchpactale mit Juchpactale Juchpactale
 4. Juchpactale Juchpactale Juchpactale Juchpactale

p. 30^l Münzgesetz 1846 (Kleinmünz)

fülle 1 bei Pfundschilling

1. viele Pfundschilling 3. 1/2 Schilling
2. keine mit Schilling: Zirkel schilling

fülle an Schillingwährschilling

1. fünf zu groß, muß v. neu- aufpr. zug kommen
2. finen Schilling 3. Klei-

fülle bei Loren/Loren.

1. flüchtig schilling
2. Schilling nicht mehr umschiffen
3. Zirkel Schilling überprüf.

p. 42^l Auf Anfrage d. Bürgermeisters Adler, ob
die in hiesiger Stadt. Friedrichstraße nach der
St. Peter 3. gegenüber der Altkammer die
angewiesenen Gebäude, Schluß v. 29 Mai 1880

ist allgemein- u. Schilling, 10 von
Schilling, unterzeit besetzen, mit fort.
besetz. fall.

p. 44^l

Inventory.

dem Oberrath nach der k. k. Landmessa
nachfolgend bei 1877.

- 27 Stück Zirkel. Schilling
- 5 Stück Schilling
- 1 Stück u. Schilling für den Schilling bei
1877.
- 1 Stück u. Schilling. Schilling
- 1 Stück u. Schilling. Schilling
- 2 Stück u. Schilling. Schilling u. Schilling
1877
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1828
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1828
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1831
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1836
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1837
- 1 Stück u. Schilling. Schilling 1839

1 Stück u. Schilling.

von 22 Schilling
10 - in Abgang 1850.

12 Stück mit Schilling 1812. 1816. 1817. 1828
1836. 1845. 1849.

Jährliche Schilling sind die Schilling auf
den Schilling nach Schilling zu
Schilling.

Zu obigen 12 Schilling 2 Stück mit
Schilling 1850 u. 1851, diese Schilling
1851 in Abgang, verbleibt nunmehr
3 mit Schilling 1845. 1849. 1850.

p. 45 Actu d. 14 Juni 1802 u. von T.

k. k. Landmessa von Schilling u. Schilling
Schilling nach Schilling verbleibt in
Schilling, das von Schilling u. Schilling
die Schilling bei d. Schilling in Schilling
Schilling 1. 2. 8. 11. Schilling u. Schilling
yang Landmessa 3. Landmessa u. Schilling
nach Schilling Schilling, Schilling
Schilling aber 2. 12. Schilling u.
u. Schilling Schilling Schilling
fall, Schilling Schilling u. Schilling
Schilling T. T. Schilling Schilling. Schilling
Schilling Schilling Schilling, Schilling Schilling
Schilling Schilling Schilling Schilling
Schilling Schilling Schilling Schilling

L. Glob. Schilling Deputaten, Schilling

- Schilling Schilling Schilling, Schilling.
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling
- Schilling Schilling

Schilling Schilling
Schilling Schilling

p. 46 Acta d. 4 Juni 1860 mündl. und
 nachfolgende Resolutionen d. 14 Juni 1862 von
 der römisch. Kammer - u. Delegation in
 Gegenwart der abg. K. Delegation über-
 mündl. beauftragt, daß d. zweierlei Kultus bei-
aufrechterhalten u. beibehalten nicht nur im
Natur dem Landes gesetz gemäß sondern
fall, sondern insbesondere mit 20 fl. zur
Unterstützung der religiösen Kind., sondern 10
fl. zur Unterstützung der religiösen
30 fl. zur Unterstützung
30 fl. zur Unterstützung

- 1. Grundgesetz u. Statut
- 20 fl. zur Unterstützung der religiösen
- Unterstützung der religiösen
- 2. Grundgesetz
- aus dem Statut
- u. sonstige gesetzliche Bestimmungen
- u. sonstige gesetzliche Bestimmungen
- aus dem Statut u. sonstige gesetzliche Bestimmungen

finis

Protokolle

d. Kammer - u. Delegationen 1770-1795.

p. 2 bei Manufaktur (1781) Kammer

folgt dem Statut

- 1. Stützpunkt zur Unterstützung der religiösen
nicht nur im Landes
- 2. nicht Stützpunkt sondern nicht
in religiöser Ordnung
- 3. für den religiösen Kind und sonstige
sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen

folgt dem Statut

- 1. zwei Stützpunkte nicht nur im Landes

- 2. bei Manufaktur 3. Kammer
- 3. bei Manufaktur falls ni- Land nicht im
Landes

Statut u. sonstige gesetzliche Bestimmungen

p. 4-5 Manufaktur 1787 (Kammer)

folgt dem Statut

- 1. zwei Stützpunkte nicht nur im Landes (12 fl. Statut)
- 2. nicht Stützpunkt sondern nicht (12 fl. Statut)
- 3. Stützpunkt zur Unterstützung der religiösen (12 fl. Statut)
- 4. sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen
- 5. bei der Manufaktur 4 Kugeln nicht gleichmäßig
mit der Manufaktur (21 fl. Statut)

folgt dem Statut

- 1. zwei Kugeln d. Manufaktur am nicht Landes
Statut
- 2. ni- Kugel am linken Hand Statut
- 3. bei der Manufaktur, mit dem linken
am linken Hand zur Unterstützung der religiösen
u. sonstige gesetzliche Bestimmungen

Statut u. sonstige gesetzliche Bestimmungen

p. 5 am 1787 beauftragt, daß die zwei Manufak-
- Statut sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen

p. 6-7 Manufaktur 1787

folgt dem Statut

- 1. d. Stützpunkt u. (12 fl. Statut)
- 2. bei der Manufaktur Stützpunkt zur Unterstützung der religiösen (12 fl. Statut)
- 3. sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen
- 4. sonstige gesetzliche Bestimmungen u. sonstige gesetzliche
sonstige gesetzliche Bestimmungen (12 fl. Statut)
- 5. bei der Manufaktur zur Unterstützung der religiösen (12 fl. Statut)
- 6. zwei Kugeln nicht gleichmäßig mit der Manufaktur (5 fl. 30 Kr. Statut)

Folter am Fußboden:

1. Fuß- am nord. wall fuß z. murg (12st-Druck)
2. zwei Fußmangel zu mittl, 1 mangel z. lach (5st-3st)
3. nord. Zafanmangel am lach. Wandt-üß z. mittl (5st-3st Druck)
4. ^{früher} inwendige Fußmangel am wall fußtüß z. mittl (5st-3st)
5. fuß- am lach fußtüß z. murg (12st)
6. drei mangel gegen gegen (15st-9st)

p-8-9 Mairhofer 1791 (Rheinland)

Folter b- Fußboden:

1. 2 fuße blättern auf murg (2 12st)
2. ein mangel auf dach Wandt-üß z. lach gegen (5st-3st Druck)

Folter am Mauerwerk:

1. der Mauerwerk fuß zwei gegen (12st)
2. fuße Mauerwerk z. murg (12st)
3. 2 fuße z. murg in mittl murg (1st)
4. fuße mangel fuß mittl auf d. Mauer (1st 12st-9st)

p-10-11 Mairhofer 1793 (Rheinland)

Folter am Mauerwerk/Flur

1. der fuße Mauerwerk der lach gegen (12st Druck)
2. Wandmangel fuß mittl in Mauer (12st)
3. der fuße Mauerwerk fuße lach (12st)
4. Mauerwerk gegen z. mittl (6st)
5. fuße in d. Mauerwerk fuße Mauerwerk mittl wall murg (12st)

6. der fuße Mauerwerk in d. Mauerwerk lach gegen fuß z. lach murg (16st)

p-12-13 Mairhofer 1793 (Rheinland)

Folter am Fußboden:

1. ein mangel auf nord. wall fuße gegen
2. der nord. Zafanmangel z. lach (5st-3st)
3. ein mangel auf lach fußtüß gegen
4. fuße fuß- in Mauer z. murg.

Folter am Mauerwerk:

1. der fuße z. murg (1st)
 2. zwei fuße mangel mittl auf d. Mauer (10st-6st)
 3. an d. fuße lach gegen fuße fuße gegen gegen - 5 fuße z. lach (12st)
- In 1st 12st-Druck.

p-14-15 Mairhofer 1793 (Rheinland)

Folter am Mauerwerk:

1. zwei fuße z. murg (1st)
2. zwei fuße mangel mittl an lach. Mauer (21st)
3. der fuße der fuße in wall gegen ein fuße gegen (12st)

Folter am Mauerwerk/Flur:

1. zwei mauerwerk in ein fuße (17-3-18st)
2. drei mangel auf d. fußtüß z. lach in ein z. mittl gegen (15st-9st)

In d. Mauer 3. 18-9.

p. 16-17 Meißnerwerke 1795 (Klein)

folle am Stagnant

- 1. aufwendig Kanten am Kopf mit
ein- und geflochten (6 St. Draht)
- 2. drei Kanten mit am Kopf
Draht ä 5 St. 3 St. (- 15 St. 9 St.)
- 3. andere Kanten z. unge. in. mit
gelbes Band (12 St.)

folle am Pfand

- 1. auf linke Hande für die Kanten
geflecht (12 St.)
- 2. drei Kanten gegeng. in. mit ein-
geflecht ä 5 St. 3 St. (15 St. 9 St.)
- 3. ein am linke Fuß für z. unge.
(12 St.)

folle am d. Ditzker

ein. drei Länge als die andere
(4 St.)

Lu d. Draht 3 St. 5 St. 6 St.)

p. 18 Meißnerwerke 1818 (Klein)

folle am Draht

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Kopf z. Klein | - 12 St. - |
| 2. gute Ditzkerung z. einseitig | - 5. 3. - |
| 3. andere Ditzkerung d. St. | - 5. 3. - |
| 4. Kanten z. Klein | - 12. - |
| 5. Kanten keine Ditzkerung | - 5. 3. - |
| 6. zwei Kanten mit aufw. Ditzkerung | - 10. 6. - |

folle am Pfand

- 1. auf rechte Seite d. Größe z. einseitig
geflecht - 10. 6.
 - 2. drei Kanten mit in. für die - 5. 3.
 - 3. ein andere Seite - größer als d.
andere - 5. 3.
- Lu. 202 23 St. 7 St.)

p. 20-21 Meißnerwerke 1807 (Klein)

folle am Stagnant

- 1. Ellipsoid Kopf z. unge. - 8 St. -
 - 2. Ellipsoid Kopf z. unge. - 8 St. -
 - 3. Kopf z. unge. - 6 St. -
 - 4. ~~Ellipsoid~~ Kopf, aus d. Kanten
Draht geflecht, einseitig - 4 St. -
 - 5. d. Kanten für die mit einseitig - 4 St. -
 - 6. d. drei Kanten mit aufw. geflecht - 4 St. -
 - 7. Kanten mit einseitig keine Tante - 8 St. -
 - 8. Kopf mit einseitig geflecht - 4 St. -
- Lu 102 12 St. -

p. 24 folle am Draht 1812

- 1. Kopf z. unge.
- 2. d. Ditzkerung geflecht Kopf
- 3. drei Kanten mit in. d. Mitte.
- 4. ein Ditzkerung z. unge.
- 5. die beide Ditzkerungen mit gelbes
geflecht.

am Draht

die Ditzker z. Klein.

am Draht 1810

- 1. falls bei Ellipsoid keine Tante mit einseitig
- 2. Ellipsoid Kopf in d. Ditzkerung in. d. Kopf
z. unge. in. Kopf z. Klein.

finis

Ausgabe in Finnenbüch

zu
Zeitschriften - in. Blättervermittlung z. Allg.
1819 - 1881.

1819

2-2 31-2 2 3/4 Zeit n. Zeitkräften

1820

3- 15- 6 Zeit n. d. d. d. d.

1823

2-2 12- - - freimantl. Meißnerzeit.

1824

1- 20- - - f. in. Leipziger

1- 5- 6 Zeit n. d. d. d.

1828

2- 12 - Leipziger n. Posten (Allgemein)

2- 8 - Ausgaben d. d. d.

2- 12 - n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.
1831

1835

- 16 - f. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger

1- 19- 6 Zeit n. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

1- 16 - Leipziger n. Posten.

1- 14 - n. f. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger

2- 18 - n. Leipziger n. Posten.

1836

2- 8 - Ausgaben d. d. d. d. d.

3- 11 - Leipziger n. Posten.

1837

1- 14 - Ausgaben d. d. d.

1839

2- 12 - n. Leipziger n. Posten.

1- 15- 4 Leipziger n. Posten.

1844

1- 22- 5 Leipziger n. Posten.

1- 10 - Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1844

- 10-1 - n. Leipziger n. Posten.

1845

1- 22- 5 Leipziger n. Posten.

1- 20 - Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1846

2 - - Ausgaben d. d. d. d. d.

~~2- 7~~

1847

2- 7- 5 Ausgaben d. d. d.

1848

1- 22- 5 Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1 - - Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

2- 15 - Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1849-50

2- 17- 5 n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

2- 17- 5 n. Leipziger n. Posten d. d. d.

- 10 - n. Leipziger n. Posten.

1851

2- 17- 5 n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1852

1- 22- 5 Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

12 - - Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger (10/10)

1853

2- 17- 5. n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

- 10 - 3. Leipziger n. Posten.

1854

1- 15 - Leipziger n. Posten.

- 5- 4 Leipziger n. Posten.

1857.

2- 17- 5 n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1858

2- 10 - n. Leipziger n. Posten d. d. d. Leipziger.

1858

- 4. 7. 5 1/2 Leontony 3. Jauner.
- 2. 17. 5 n. Aufbruch Rob. Schmitt.

1859

- 2. 15. 6 n. Aufbruch Floz. Jauner.
- 5 - - n. Aufbruch Faust Jauner. n. l. Jauner. Jauner.

1860

- 2. 17. 5 n. Aufbruch Faust Jauner.
- 10 - 3. Jauner.
- 3. 12. 5 n. Aufbruch Jauner. Jauner.

1861

- 2. 10 - n. l. Jauner. Jauner.
- 1. 20 - Jauner.

1862

- 2. 23. 1 n. Aufbruch Jauner. Jauner.
- 2 - - n. Aufbruch Jauner. Jauner.
- 2. 10 - n. Aufbruch l. Jauner. Jauner.

1863

- 4 - - n. Aufbruch Jauner. Jauner.

1864

- 2. 10 - n. Aufbruch Faust Jauner.
- 2 - - n. Jauner. Jauner.
- 1 - - Jauner.

1865

- 2. 10 - n. Aufbruch Jauner.
- 2. 10 - n. Jauner.

1866

- 2. 10 - n. l. Jauner. Jauner.
- 2 - - n. Aufbruch Jauner. Jauner.
- 2. 10 - n. Aufbruch Jauner.

1867

- 2. - - n. Aufbruch l. Jauner.
- 1. 5 - Jauner.

1869

- 3. 20 - n. Aufbruch Jauner. Jauner.

1870

- 2. 10 - n. Aufbruch Jauner.
- 2 - - n. Aufbruch Jauner.
- 1 - - Jauner.

1871

- 3. 20 - n. Aufbruch Jauner. Jauner.
- 2. 10 - n. Aufbruch Jauner.

1872

- 1. 15 - n. Aufbruch l. Jauner.
- 2. 10 - n. Aufbruch Jauner.

1874

- 2 - - n. Aufbruch Jauner.

finis

Landmanns buch

v.

Vereins - Turnung zu Altenberg

Liedhinder, dlangen,	Dalle
Leitner, Linnauer,	Talner
Jochner, Mangelhauer,	Stumpfen
Schmalz, Rimmer,	Zingstner.

1848

(Vergleichsprotokoll siehe: Satz LVIII 1-5)

1. Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

Gott allein die Ehre!

Altenberg, am 18. Juli 1848.

L. Jochner, Obmann.

J. Schmalz, Schriftf.

Gez. d. Turnung, d. Turnung.

Ja. Schmalz, Schriftf., d. Turnung.

Altenberg d. 18. Juli 1848

Die Turnung hat sich am 1. d. M. in der
Zeit des Landmanns - Turnung - Turnung
abgeschlossen, wobei die Turnung der Turnung
folgendes für die Turnung.

übliche Beiträge jedes 5 J. v. jetzt.

1. L. Fr. Müller, Oberaltler, Kallhaus
2. Fr. Aug. Gähler, Oberaltler, Lärchhain
3. Gess. Jugend Kriemhild, Juch, Lärchhain
4. Fr. Müll. Fildobrand, Juch, Lärchhain

5. J. Fr. Johann Schmidt, Roman
6. J. Fr. Albin Jäger, Roman
7. J. Fr. Müll. Langer, Juch
8. L. G. H. Müller, Juch
9. Fr. Moritz Kriemhild, Lärchhain
10. L. J. Fr. Schmidt, Juch
11. J. Fr. Albin Müller, Kallhaus
12. Fr. L. J. Fr. Müller, Kallhaus
13. J. Fr. Albin Jäger, Roman
14. J. Fr. Albin Jäger, Roman
15. Fr. Moritz Kriemhild, Lärchhain

und Juch

16. L. Fr. Albin Jäger, Kallhaus
17. J. Fr. Albin Jäger, Roman

und Lärchhain

18. L. Aug. Gähler, Kallhaus
19. Gess. Jugend Kriemhild, Lärchhain
20. J. Fr. Albin Jäger, Roman
21. J. Fr. Albin Jäger, Roman

22. L. G. H. Müller, Kallhaus, Roman

23. Gess. Jugend Kriemhild, Lärchhain

So J. Beitr. 23 x 5 = 30z 25 J.

Müller

L. Aug. Gähler, Lärchhain v. Juch

p-4 Quartal v. 4 Juni 1849

24. L. Müll. Fildobrand, Lärchhain

So J. Beitr. 24 x 5 = 40z

L. Aug. Gähler, Lärchhain v. Juch

p-5 Quartal 27 Juni 1850

25. Gess. Jugend Kriemhild, Lärchhain

So J. Beitr. 25 x 5 = 40z 5 J.

Lärchhain Oberaltler v. Juch

p-6 Quartal 17 Juni 1851

N. 5 J. Fr. Schmidt, Roman, Juch

N. 11. 5-12 Juch

So J. Beitr. 24 x 5 = 40z

Kriemhild v. Juch - Oberaltler (J. Kriemhild)

oder 3 Juch

und Kriemhild

1. L. G. H. Müller, Juch
2. Fr. Moritz Kriemhild, Lärchhain
3. J. Fr. Müll. Langer, Juch
4. J. Fr. Albin Jäger, Roman

n. Kriemhild v. Juch

L. Aug. Gähler, Lärchhain

p-8 Quartal 7 Juni 1852

N. 11. 5-12 v. Juch, v. 26 Juch

So J. Beitr. 26 x 5 = 40z 10 J.

L. Aug. Gähler, Lärchhain

p-9 Quartal 23 Juni 1853

So J. Beitr. 26 x 5 = 40z 10 J.

L. Aug. Gähler, Lärchhain

L. Aug. Gähler, Lärchhain

Quartal v. 12 Juni 1854

So J. Beitr. 25 x 5 = 40z 5 J.

Kriemhild v. Juch

1. Fr. Müll. Fildobrand, Lärchhain
2. Fr. Moritz Kriemhild, Lärchhain
3. Fr. Aug. Gähler, Lärchhain
4. Fr. Müller, Kallhaus

L. Aug. Gähler, Lärchhain

Quartal 1855, 4 Juni.

- 1. Jo. Mill. Feldbauer, Almgauer
- 2. Jo. Maria Dautenmaier, Brühl
- 3. Jo. Aug. Gabel, Lüllbinder
- 4. L. Jo. Müller, Nagelstein
- 5. Jo. Grad. Frank, Lüllb.
- 6. Maria Paul Müller, Nagelstein
- 7. Dignat. Trüffel, Almgauer
- 8. Paul Zimmerer, Lüllb.
- 9. L. Mill. Erbittl, Almgauer
- 10. L. Grot. Müller, Jäger
- 11. Gf. Dign. Dautenmaier, Brühl
- 12. Maria Müller, Trüffel
- 13. L. Paul Müller, Döll.
- 14. Albin Jäger, Dauten

mit Almgauer

mit 1857 200 Gülden
Lüllbinder

mit Jäger

- 15. Paul Peter König, Döll.
- 16. Aug. Maria Huber, Döll.
- 17. Paul Müller, Lüllb.

mit Lüllbinder

- 18. Jo. Aug. Almgauer, Brühl
- 19. L. Aug. Ruffner, Dauten
- 20. Josef. Mattner, Lüllb.

mit Jäger

- 21. Maria Döll, Lüllbinder (Dauten Jäger)
- 22. L. Paul Ruffner, Almgauer

mit Lüllbinder (Almgauer)

- 23. Johann Döll, Dauten (mit 1862 Malwurster)

mit Müller

- 24. Jo. Paul Langst, Lüllbinder

L. 24x5 = 4oz

L. G. Peter
Lüllbinder

Quartal 19 Mai 1856

mit Jo. Aug. Großschaffl, Dauten, Lüllbinder

Quartal 8 Juni 1857

mit Jo. Dauten, Lüllbinder:

- 1. L. Jo. Müller, Döll.
- 2. L. Mill. Erbittl, Almgauer
- 3. Maria Paul Müller, Nagelstein
- 4. Dign. Trüffel, Almgauer

L. Aug. Peter, L. v. Lüllb.

Quartal 1. 31 Mai 1858

mit Jo. Almgauer:

- L. Aug. Dauten, Almgauer
- ... Dauten, Nagelstein (Lüllbinder Kauf)
- Jo. Aug. Jäger, Jäger

Lüllbinder Döll v. Jäger mit Lüllbinder

1. Grot. Kauf 7. Dauten Lüllbinder

L. G. Peter
L. v. Lüllb.

Quartal 21 Juni 1859

mit Jo. Almgauer:

- Dauten, Almgauer (Lüllbinder)
- Jäger, Döll

Jo. Aug. Dauten

Jo. Aug. Dauten, Dauten

Jo. Aug. Dauten

Goldf. Ruffner, Dauten

Jo. Aug. Dauten

Jo. Aug. Dauten, Almgauer

L. Aug. Peter
Lüllbinder

1860

Jo. Aug. Dauten

Aug. Mill. Döll, Almgauer

p.17 Quotel, d. 4 Juni 1860

von: Gering
L. fr. Grotz Chroland, Kallenberg

p.18 Vermaß der Nachhandl:

- 1. fr. M. D. K. ...
 - 2. L. Grotz ...
 - 3. fr. M. G. ...
 - 4. G. G. ...
- z. a. fr. ...

p.19 Quotel d. 27 Mai 1861

n. 30 ... = 5 1/2 ...

(G...)

von: ...

L. ...

p.20 Quotel d. 16 Juni 1862

n. 28 ... = 4 1/2 ...

(...)

... ob ...

... der folg. ...

... befreit:

der folg. ...

der folg. ...

der folg. ...

der folg. ...

der folg. ...

der folg. ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... - ...

... befreit

bei ...

...	...
102	...
- 10	...
- 10	...
- 5	...
- 2.5	...
- 2.5	...
<hr/>	
...	...

Handwritten signature

Lohnrechnung nach d. zutreffend 4oz 18zt. 7zt

mit v. 2oz 10zt. in gross:

- 1oz - - 3. Loh
- 10 - 1. beide Oberarme
- 10 - 1. beide Dandhoyzire
- 10 - 3. Leubroykoff.
- 5 - 3. Leubroykoff.
- 5 - 3. Leubroykoff.

bei hiesiger wasser ohne hiesigen, ob
Stadt- od. Landmayer, 10oz Künstler i.

- gross
- 6oz - - 3. Loh
 - 10 - 1. oberste Dandhoyzire (Kallkoff)
 - 15 - 1. beide Oberarme
 - 15 - 1. beide Dandhoyzire
 - 20 - 1. Oberarm, 1. Dandhoyzire
 - 15 - 3. Leubroykoff.
 - 20 - 3. Leubroykoff.
 - 20 - 3. Leubroykoff.
 - 5 - 1. Leubroykoff.

etc.

Die hiesige w. Wasser - in - Fall - frei -

fall abzufallen nach 892 ad Genuerbrunn.
1. Lohkoff nach Tugendalt fallt be-
langt wurde in. find für Wasserfall Künstler
mit 15zt, für Fallkoffler aber mit 10zt. (mit
Dandhoyzire, hiesigen) zu verfahren
Auch hiesig man in hiesig. hiesig.
Weg z. d. Dandhoyzire wasser z. nat-
urlich, falls in hiesig. Dandhoyzire hiesig
3. fall - in man 10zt. Dandhoyzire hiesig be-
stätigt z. fall -

1. Müller, Loh.

fr. hiesig Dandhoyzire, ad hiesig.

fr. Müller - Lohkoff, ad hiesig.

offe fall hiesig

1. hiesig. Müller, Loh.

ad. Dandhoyzire hiesig, Dandhoyzire.

1. hiesig. Müller, hiesig. Müller
hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

hiesig. Müller, hiesig.

p. 24

Quartal d. 1. Juni 1863

Lu. 22 hiesig in 5zt = 3oz 20zt. hiesig.
hiesig.

hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.

p. 25

Quartal, 23 Mai 1864

Lu. 17 hiesig in 5zt = 2oz 25zt.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.

hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.
hiesig. hiesig. hiesig. hiesig.

Gemeinde für fallen.

Maximilian v. Hofmann, yonall

L. Hl. Erb. Erb. d. d. d. d. d.

fr. Aug. Löfer, f. d. d. d.

fr. Max. v. d. d. d. d. d.

Tugendmeyer v. d. d. d. d. d.

5. d. d. d. d. d. d. d.

Wittmann v. d. d. d. d. d.

Johann v. d. d. d. d. d.

Karl v. d. d. d. d. d.

fr. d. d. d. d. d. d. d.

Maximilian v. d. d. d. d. d.

Maximilian v. d. d. d. d. d.

und v. d. d. d.

fr. G. G. G. G. G.

p. 27 Gemeinde v. 12 Juni 1865

1. L. Hl. Erb. Erb. d. d. d.
2. fr. Aug. Löfer, f. d. d. d.
3. fr. Max. v. d. d. d. d.
4. ~~fr. G. G. G. G. G.~~

5. L. G. G. G. G. G.

6. fr. Aug. G. G. G. G.

7. fr. Hl. Erb. Erb. d. d. d.

8. L. G. G. G. G. G.

9. Al. G. G. G. G. G.

10. L. G. G. G. G. G.

11. fr. G. G. G. G. G.

12. fr. G. G. G. G. G.

13. fr. G. G. G. G. G.

und v. d. d. d.

14. fr. G. G. G. G. G.

15. fr. G. G. G. G. G.

16. L. G. G. G. G. G.

Aug. G. G. G. G. G.

und v. d. d. d.

17. fr. Aug. G. G. G. G.

18. L. Aug. G. G. G. G.

19. G. G. G. G. G.

und v. d. d. d.

20. Hl. Erb. Erb. d. d. d.

für d. d. d. d. d. d. d.

15. d. d. d. d. d. d.

fr. G. G. G. G. G.

15. d. d. d. d. d. d.

fr. G. G. G. G. G.

p. 29 Gemeinde 28 Juni 1866

n. 21. d. d. d. d. d.

p. 31 Gemeinde v. 17 Juni 1867

n. 11. d. d. d. d. d.

n. d. d. d. d. d. d.

3. d. d. d. d. d. d.

p. 32 Gemeinde 8 Juni 1868

n. 16. d. d. d. d. d.

und v. d. d. d.

1. L. G. G. G. G. G.

2. fr. Max. v. d. d. d. d.

3. L. G. G. G. G. G.

4. Aug. Löfer, f. d. d. d.

Quartal 24 Mai 1869

n. 16 Mitgl. d. 5. J. = 20/20 J.

den umfassenden Mitgl. d. Quartals
die in der 5. J., Anfang, nach 5. J. und
L. d. Kap. d. J. d. J., abgeleitet.

J. d. G. d. J.
F. d. J.

p. 74 Quartal d. 13 Juni 1870

Agenda

- 1. Quartalsrapport nicht vorlesen
- 2. Abendessen (L. d. J., L. d. J.) und Kap.
- 3. J. d. J. nach 3 J. d. J. bis 3. 25 J. d. J. d. J.

F. d. J. d. J., J. d. J. d. J. d. J.
J. d. G. d. J., F. d. J.

p. 74^l Quartal d. 5 Juli 1871

umfasst 13 Mitgl.

Agenda

- 1. Keine Quartalsrapport vorlesen
- 2. Abendessen d. J. d. J. d. J. d. J.
- 3. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
- 4. Abendessen und Kap. d. J.

J. d. G. d. J.
F. d. J.

p. 35 Quartal 3 Juni 1872

seitens d. Mitgl. d. Quartals
J. d. J., in dem man J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

J. d. G. d. J.
F. d. J.

p. 35^l Quartal 13 Juni 1873

nach 25 J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

p. 70-104 Aufnahmeprotokolle
Protokolle (1205) 1848-1863. (J. d. J.
Altenberg Landverwalt., in der G. d. J.)

Finis

2

Acta

die in der G. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

1848-73.

p. 2^l d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
(J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.)
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

p. 14^l d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
(J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.)
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
1851.

p. 18^l d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
1852.

p. 21^l d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.
J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J. d. J.

mit Aug. feinste. Schließung und faszinospi-
1853

p. 25^l Fächerfächerstück (dünne) crispum
mit 24-Bl. Pfeiligkeit (glatt) 1853
in Aug. feinst. Schließung (faszinospien)

p. 26^l Fächerfächerstück (groß, riefel, erbt) crispum
f. d. Haarnad (grü.) uliginosum 1855.
L. G. Röhren (Linsen)

p. 45 Fächerfächerstück (p. 6. fächer) crispum
Otho Fächer } Haarnad u. Klumpen und
L. G. Röhren } 1857.

p. 59^l Röhrenfächerstück (Hornhaut) crispum
f. d. Haarnad (Linsen) uliginosum
L. G. Röhren (Linsen) uliginosum
in glatte mit. 1858.

p. 1 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum uliginosum
mit uliginosum uliginosum uliginosum uliginosum
p. 2 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 3 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 4 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 5 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 6 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 7 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 8 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 9 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 10 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 11 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 12 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 13 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 14 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 15 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 16 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 17 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 18 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 19 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 20 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 21 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 22 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 23 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 24 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 25 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 26 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 27 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 28 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 29 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 30 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 31 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 32 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 33 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 34 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 35 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 36 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 37 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 38 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 39 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 40 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 41 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 42 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 43 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 44 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 45 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 46 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 47 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 48 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 49 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 50 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 51 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 52 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 53 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 54 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 55 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 56 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 57 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 58 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 59 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 60 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 61 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 62 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 63 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 64 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 65 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 66 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 67 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 68 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 69 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 70 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 71 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 72 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 73 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 74 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 75 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 76 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 77 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 78 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 79 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 80 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 81 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 82 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 83 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 84 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 85 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 86 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 87 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 88 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 89 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 90 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 91 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 92 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 93 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 94 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 95 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 96 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 97 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 98 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 99 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum
p. 100 Haarnadstück crispum uliginosum uliginosum

p. 6 Haarnadstück (1849): uliginosum
Licht in nicht verpackt. dahlende mit

Goldstück in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung bis 3 Tugan.

p. 7 Haarnadstück: nicht richtig nach J. Winkel
bezeichnet, ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben.

¹⁴
p. 12 Haarnadstück: ist J. Haarnadstück uliginosum
Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung, alle in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung, ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben. J. Haarnadstück
in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung "ab", alle in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung bei J. Haarnadstück uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben. J. Haarnadstück uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben. 1851

⁶⁶
p. 15 Haarnadstück:
1. nicht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
2. in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben.

p. 18 Haarnadstück: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung:
1. in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
2. in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
3. in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
4. in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung 1852

p. 21 Haarnadstück: uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung 1853.

p. 24 Haarnadstück: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
Anzahlung: in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
Anzahlung: in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung.

p. 26 Haarnadstück: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
Anzahlung: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung
Anzahlung: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung (Anzahlung 1851)

p. 30 Haarnadstück
Anzahlung: Licht in mehreren uliginosum uliginosum uliginosum
Anzahlung ist falsch angegeben, Anzahlung
nicht ganz richtig angegeben.

p. 32 bei Dreiecksanfertigung 1856
Dreieck mit 2. Seite mit allen auf der
Zeilung, darüber mit nach nachgezeichneten
Grenzen in. Fertigung 3. Fertigung in. gew.
44 Grenze n^o 48 fertigen.

p. 37 Linschleifstein
Folter: 1. Schleife mit blank gering geglättet
2. Linschleife in feine mit gelb.
3. Anfertigung mit regelmäßig und
gepöbelt.

p. 40 1. In untere Seite am Linschleifstein
mit zu nach gefertigt

p. 42 Abzugsmesser: 1857
Folter: 1. Schleife der Schneidkante in. beide
doppelt ein wenig ungleich gearbeitet.

p. 43 Fachmesser 1857
Folter: 1. das gedrehte Messer schneid z. fall in
Gewandstücke
2. das flache Messer mit z. gewandstück
bestimmen.

p. 48 Linschleifstein 1857
Folter: bei 1. Anfertigung 2. Fertigung mit ge-
färbt in. Mindestgewandstück.
In mehrere Schritte fast zu nach bestimmen.

p. 49 Linschleifstein 1858
(58) Folter: in. Linschleifstein (58. Messer)

p. 60 Rennmesser 1858
Folter: von zwei in. Größe nachher in. gewandstück.
(58. Messer)

p. 53 In vierseitige mit. Rennmesser
Gefälle falls nur Anfertigung z. Messerfertigung
nachgewandstück - bez. nachgewandstück:

1. Gefälleplan
2. Gefälleplan
3. Messerblatt bez. Messerblattplan
4. Linschleifstein bez. Linschleifsteinplan, mit nach nachgewandstück bestimmt.

p. 54 Rennmesser: 1858 1858
Folter: mit nach nachgewandstück in. gewandstück, 20
Fälle plan in. 80 fertigen z. nachgewandstück.

Folter: mit nach nachgewandstück in. gewandstück
zu nachgewandstück gefertigt

p. 63 Abzugsmesser 1858

Abzugsmesser:
Folter: mit schleife gefertigt in. ungleich
nachgewandstück
: mit schleife gefertigt
: In untere mit schleife gefertigt.
: Linschleifstein am Linschleifstein (58. Messer) in. gewandstück
mit nach nachgewandstück gefertigt.
: Messerblatt doppelt in. nachgewandstück
3. - Größe in. Linschleifstein, abgewandstück gefertigt
: doppelt oben 1. Fall nachgewandstück
in. Fertigung bestimmt.

p. 76 Rennmesser 1859

Folter am Rennmesser:
1. mit schleife in. Messer z. Linschleifstein
2. Linschleifstein in. Linschleifstein
abgewandstück
3. Messer in. Linschleifstein mit nach nachgewandstück in.
nachgewandstück.
fertig

Rechnungs - Fascikel

zufallend

J. Anzeigerrechnung n. 1849 - 1873.

bei d. Herrschaft z. Altenberg.

~~...~~

Rechn. Juli 48 - 4 Juni 1849

A. Einnahme

- 1. Günterholzgraben. (30z 25st - n. 23 Maij.)
- 2. Aufnahmegrab. (ä 40z 7st 5 1/2)
- 3. Laßwaid. (40z 18-7.)
- 4. Meißnerwaiden (140z 6-2)
- 5. Finckwitzgraben
- 6. Beiträge n. Herrschaft z. Lustwaid
- 7. Beiträge f. und waidige Meißner bei fest-
setzung d. Abnahme d. Meißnerwaid.
- 8. Aufschlag n. Laßwaid, Gfalle/lein-
Meißnerwaid
- 9. Handlungshöfner (ä 5st.)
- 10. Zulagen n. (Beiträge z. Abnahmest.)

B. Ausgabe

1. Gehälter n. Aufnehmern

- 10z 15st - d. beide Obermeister n. 3 Aufnehmern
- 1- 15 - d. beide Jung. Jg. d. z.
- 1- 9- 3 d. dinst. waid
- 1- 9- 3 d. Gemeindef.
- 3- 9 d. St. d. k.
- 15 - d. Kaff. waidk. f. d. dinst. waid.

2. Gehälter b. Laßwaid

- 15 - d. beide Obermeister n. Gfalle/lein
- 15 - d. beide Jung. Jg. d. z.
- 13. 1 d. dinst. waid
- 13. 1 d. Gemeindef.
- 2. 5 d. St. d. k.
- 10 - d. Kaff. waidk. f. d. dinst. waid.

3. Gab. bei Meißnerwaid

- 15st - d. Kaff. waidk. f. d. dinst. waid.
- 20 - d. beide Obermeister f. Meißnerwaid
- 13. 1 d. dinst. waid
- 13. 1 d. Gemeindef.
- 5 - d. St. d. k.
- 3 - d. Kaff. waidk. f. 2 Meißner waid d. z. (Kleinwaid)

4. Gab. f. Gfalle - u. Meißnerwaid

- 2. 5 n. Kaff. waidk. f. Gfalle/lein
- 5 - d. beide Obermeister f. Meißnerwaid
- 5 z. Gfalle n. d. dinst. waid

- 15 - n. 3 Aufnehmern
- 10 - n. 1 Laßwaid.

6. Zulagen n.

- 12. 1. 1. f. Kaufmann d. dinst. waid.
- 15- 3 Sozial f. dinst. waid mit Lohnen u. d. Gfalle/lein.
- 2 - f. Jung. dinst. n. dinst. waid
- 2- 11 - f. Meißnerwaid n. dinst. waid
- 21 - dinst. waid: N. 26 d. dinst. waid
- 5- 18 - Abnahmest. bei dinst. waid, 48 L. waid ä 3 1/2 st. (mit Meißner)
- 1 - f. 1/2 Meißnerwaid
- 2- 3 f. 2 dinst.
- - - Meißner.

C. Abschluß

- 44 - 9 Lu. d. dinst.
- 43. 5- 5 Lu. d. dinst.
- 25. 4 Luftk.

Altenberg 3 Juni 1849

f. d. dinst. waid
Karl dinst.

Rechnung n. 4 Juni 49 - 27 Mai 1850

- 100z 6st. 2 1/2 n. Meißnerwaid (Kleinwaid)
- 1- 7- 5 f. Meißnerwaid (Kleinwaid)
- 2- 5 f. Meißnerwaid d. dinst. waid
- 5 - d. beide Obermeister d. z.

- 51 - Leinwand. ungenäht. 1/2 M. z. 1/2 Schell-Genes.
 1. 28 - 1/2 Tausend bis zum Ende bei Faltung
 Teil in 2 Stücken d. sich ungenäht. 1/2 M.

5. 22 - Abmessen (43 Leinwand à 4 M. bei Gassen Tischel)
 - 20 - Tausend z. 1/2 M.
 23. 1. 1 St. d. Ein.
 17. 24. 4 St. d. Ausg.
 5. 6. 7 Luff.
 Allmählich 26 Mai 1850
 Götter.

p-10-14

Rechnung

n. 27 Juni 1850 - 17 Juni 1851.

4. 5 - n. 25 Dampfer à 5 M. für ein Leinwand.
 12. 22. 5 n. 3 Aufmaß (à 4. 7. 5.)
 10. 6. 2 Meißel/stein (à 1. 1. 1/2 M.)

Aufgabe

- 29. - 1/2 Tausend bis zum Ende bei Faltung.
 - 2. 5 f. 2 Eile in 1 Grad für ein Maß f. d. Kraft der Leinwand.
 - 10 - f. 2 Leinwand à 5 M. f. Kraft der Leinwand nicht genau bei n. Dampfer einmessen in niedrige Meile bestanden Soupe.
 - 20 - Tausend z. 1/2 M.
 35. 16. 3 St. d. Ein.
 14. 5. 2 St. d. Ausg.
 21. 11. 1 Luff.
 Götter.

Inventory

1 Tausend Leinwand mit Luffe, 2 Klübelpfeil
 4 Klübelpfeil { 2 für 2 Abmessen
 2 für 2 Tausend Leinwand.
 1 Leinwand für ein Maß
 1 Fassung d. Leinwand-Tausend
 1 - d. Leinwand Leinwand

1 Leinwand für ein Maß.

Rechnung

p-15-18

n. 18 Juni 1851 - 5 Juni 1852

3. 20 - n. 22 M. z. 5 M. für ein Maß.
 13. 26. f. n. 3 Aufmaß à 4. 18. 7.

Aufgabe

17 29 A - 1 Tausend bis zum Ende bei Faltung.
 1. 6 - 1/2 Tausend bis zum Ende bei Faltung
 n. 3 - Abmessen
 3. 1. 3 n. 3 Abmessen f. Leinwand (1. 1. 1. 1.)
 - 10 - 3. Dampfer für ein Maß. 1851.
 - 20 11 - Tausend z. 1/2 M.
 48. 20. 1 St. d. Ein.
 20. 1. 2 St. d. Ausg.
 28. 18. 9 Luff.
 f. 1/2 Tausend.

p-19-22

Rechnung

n. 5 Juni 1852 - 23 Mai 1853.

3. 20 - n. 22 Dampfer à 5 M.
 10. 6. 2 Meißel/stein (à 1. 1. 1/2 M.)

1. 7. 5 Meißel/stein

Aufgabe

20. - f. 2 Meißel/stein in Dampfer.
 - 5 - f. Meißel/stein d. Kraft der Leinwand.
 - 10 - f. - d. Meile. Abmessen
 6. 5. 4 f. 2 Tausend bis zum Ende
 4. 25. 6 f. Leinwand, durch n. Abmessen f. ein Maß
 - 10 - Leinwand z. Dampfer für ein Maß.
 58. 7 - St. d. Ein.
 23. 8. 2 St. d. Ausg.
 34. 28. 8 Luff.
 f. 1/2 Tausend.

p. 23-26 Rechnung
n. 23 Juni 1853 - 11 Juni 1854

- 4^{1/2} 5^{1/2} - n. 25 Meißler à 5^{1/2}.
- 4. 18. 7 n. Col/rocht (Löffel)
Löffel.
- 11 - - f. Aufwärtswille an 22 Juny meßte bei
Gewand 1853 à 15^{1/2}. bezollt.
- 4. 14 - f. 2 Zier-Liere
- 9 - f. 2 H. Löffel
- 16 - f. 2 Meißler Spindelwolle
- 10 - Löffel z. Aufwärtswille
- 20 - Aufwärtswille

50. 7. 4 S. all. Ein.
24. 26. 4 S. all. Ausg.

25^{1/2} 11^{1/2} - 1^{1/2} Löffel.

ff. Blank.
Karl Stf.

p. 27-29 Rechnung
n. 11 Juni 54 - 4 Juni 1855.

- 3. 20 - Gewandst. n. 22 Meßler à 5^{1/2}.
Löffel.
- 4. 4. 5. f. 1/2 Zier-Liere
- 1 - - f. 36 Lier-Liere
- 3. 6. 8 Abwandl. b. f. Aufwärtswille 1854.
- 3 - - Abwandl. f. Löffel 3 Löffel.
- 10 - z. Aufwärtswille
- 20 - Aufwärtswille z. f. Aufwärtswille

S. v. Ein. 38. 22. 3
S. v. Ausg. 17. - 3

21^{1/2} 22 - 1^{1/2} Löffel.

Max. Dantmann
Karl Stf.

p. 30-33 Rechnung
n. 5 Juni 55 - 19 Juni 56

- 3. 5 - n. 19 Meßler à 5^{1/2}.
- 4. 7. 5 n. Aufwärtswille (Zugmittel)
- 4. 18. 7 n. Col/rocht (Löffel)
- 10. 16. 2 n. Meißlerwolle (Löffel)
- 1. 7. 5 n. Meißlerwolle.
- 8^{1/2}. 26. 3 S. v. Ein.
Löffel.
- 4^{1/2} - - n. Aufwärtswille n. 4 Meißlerwolle à 1^{1/2}.
- 10 - f. 4 Aufwärtswille z. Aufwärtswille (Löffel)
- 20 - f. - - z. Aufwärtswille.
- 2. 23 - f. 1 Zier-Liere
- 1. 3 - f. Aufwärtswille z. Aufwärtswille
- 7. 2 f. Aufwärtswille
- 10 - f. Aufwärtswille
- 20 - f. Aufwärtswille

81. 26. 3 S. v. Ein.
24. 19. 9 S. v. Ausg.

57. 6. 4 Löffel.

Max. Dantmann
Karl Stf.

p. 34-37 Rechnung
n. 19 Juni 56 - 8 Juni 57.

- 3. 25 - n. 23 Meßler à 5^{1/2}. per Gewand.
- Aufwärtswille
- 11. 2 Aufwärtswille z. Aufwärtswille (b. Aufwärtswille)
- 4. 16 - f. Liere
- 20 - Aufwärtswille
- 21 - - an 21 Meßler. f. Aufwärtswille bei Gewand
1856 bezollt

87. 29. 9
33. 13 -

54^{1/2} 16^{1/2}. 9^{1/2} Löffel.

Dantmann
Karl Stf.

p. 38-42

Rechnung

n. 8 Juni 1857 - 31 Mai 1858.

4 1/2 Sxl - n. 25 Kupfer ä 5xl.

17-6-2	n. Kupfermunde	} et. Art. 11 des Anschl. für Kauf- ung.
13-26-2	dtw	
12-6-2	dtw	

6-7-5 n. 5 Kupferstein ä 1/2 7xl. 5xl

Ausg.

5 1/2 - - In beide Oberröhren mit Lsg. (Linnit
ä. Kupferstein)

- 10 - Oberröhren Kupfer (Linnit) dtw

- 20 - - - - - Kupfer ä. Kupferstein (Kupf.) dtw.

21-50 - an 25 Kupfer ä 25xl. f. Kupfer u. Kupferstein
mit bei Kupferstein.

- 10 - 3- Kupferstein.

5-18 - f. 2 1/2 Linnit Kupfer.

185-20-6 In J. Ein.

95-25-3 In J. Ausg.

89-25-3 Kupf...

p. 43-49

Rechnung

n. 31 Mai 1858 - 21 Juni 1859

5 1/2 - - Kupferstein n. 30 Kupfer ä 5xl.

2 - - Ausgabe an Oberröhren Kupfer f. Kupferstein
mit ä. Kupferstein f. Kupferstein bei 3 Kupferstein
munde ä 20xl.

Ausgabe

4-7-5. Rechnung z. Aufschlag n. Kupferstein

Kupferstein

30 - - an 30 Kupfer f. Kupfer ä. Kupferstein

ä. Kupferstein

2-17 - 12 Kupfer Kupfer. 3. Kupferstein f. Kupferstein

Kupfer

- 11-2 Kupferstein Kupfer. 3. Kupferstein Kupferstein
mit. 5xl. 3. Kupferstein - 5xl. 3. Kupferstein

- 15 - an Kupferstein Kupferstein f. Kupferstein
Kupferstein Kupferstein 3. Kupferstein Kupferstein
3. Kupferstein ä 2xl. 5xl.

- 10 - 3. Kupferstein Kupferstein.

- 20 - Kupferstein Kupferstein.

161. 1 - In J. Ein.

76. 7-5. In J. Ausg.

84. 23. 5 Kupf.

Ausg. Kupfer.

p. 50-54

Rechnung

n. 21 Juni 1859 - 4 Juni 1860.

5-15 - n. 33 Kupfer ä 5xl.

5-5 - n. Kupferstein (Kupfer) 4. 83
11. 3. 1/2 Kupf.

5-13-7 n. Kupferstein (Kupfer) 11. 7.

16-3-7 n. Kupferstein (Kupfer) (et.
Art. 11. 12. 14) mit. Kupf. 7. 5
f. Kupferstein ä. 15xl. Kupferstein.

Ausgabe

1 1/2 - - J. beide Oberröhren n. 2 Kupferstein

1 1/2 - - J. beide Kupferstein dtw.

- 26-2 J. Kupfer

- 26-2 J. Kupferstein.

- 2-6 J. Kupferstein.

- 10 - J. Kupferstein.

n. Kupferstein

- 15 - J. beide Oberröhren

- 15 - J. beide Kupferstein.

- 13-1 J. Kupfer

- 13-1 J. Kupferstein.

- 2-5 J. Kupferstein.

- 10 - J. Kupferstein.

- n. Knipsermont
- 15 - f. Kuchelbrot
- 1 - - J. beide Oberröste
- 1 - - J. beide Neberröste
- 20 - J. Oberröst f. Mehl i. Kuchelbrot
- jt - 13. 1 J. dinsten - i. Anwandbrot
- 5 - J. Kuchelbrot
- 7. 5 J. Anwand (1/2 Mehl)
- 20 - J. beide Kuchelbrot f. Kuchelbrot
- 1 - - f. ein Knipsermont
- 2. 5 f. Kuchelbrot f. Kuchelbrot
- 5 - - - J. beide Oberröste

327 -- an 32 Mehl bei Schynastal 1859
 2-17 - 1 Jahr Linn.
 2-20 - J. Oberröst Kuchelbrot f. Linn. n. 4 Sch.
Teufelung (2 Aufst. 1 Cal/vo, 1 Knipsermont
 à 20 St.)

125. 9. 4 Lu. J. Lin.
 63. 6. 2 Lu. J. Aug.

630 31. 2 St. Luff.
 a. Gable

p. 55-60 Rechnung

n. 4 Juni 1860 - 27 Mai 1861.

- 402 20 St. n. 28 Mehl n. 5 St. Knipsermont
- 4. 7. 5 n. Knipsermont (Kuchelbrot)
- 4. 18. 7 (n. Cal/vo. (Kuchelbrot))
- 13. 21. 2 n. Knipsermont (Linn.)
- 1. 7. 5 f. Knipsermont
- 10 - f. Kuchelbrot

Ausgabe

- 4. 20 - an 28 Mehl f. Mehl i. Kuchelbrot
 n. 6. Schynastal. 4 Juni 60.
- 3. 26 - f. 1/2 Jahr Linn.
- 20 - Kuchelbrot 3. f. 2 St.
- 10 - 3. Kuchelbrot

93. 20. 1. Lu. J. Lin.
 22. 27. 1 Lu. J. Aug.

600 231. 2 St. Luff.

a. Gable
 Kuchelbrot

p. 61-64 Rechnung

J. 27 Mai 1861 - 15 Juni 1862

- 5. 15 - n. 33 Mehl Knipsermont
- 13- 21. 2 n. Knipsermont (Kuchelbrot)

Ausgabe

- 3302 -- an 33 Mehl b. Schynastal f. Mehl i.
 Knipsermont
- 3. 26 - f. 1/2 Jahr Linn.
- 10 - Kuchelbrot
- 20 - Kuchelbrot

127. 19 - Lu. J. Lin.
 66. 27. 5 Lu. J. Aug.

600 211. 5 St. Luff.

Gable

p. 66-69 Rechnung

n. 15 Juni 1862 - 1 Juni 1863

- 402 15 St. - n. 27 Mehl n. 5 St.
- 2. 25 - n. Knipsermont (Kuchelbrot)
- 3. 1. 2 n. Cal/vo. (Kuchelbrot)
- 10 - f. Kuchelbrot

Ausgabe

- 13. 15 - an 27 Mehl n. 5 St. bei Schynastal
 f. Mehl i. Knipsermont
- 3. 26 - f. 1/2 Jahr Linn.
- 10 - Kuchelbrot
- 20 - Kuchelbrot

88. 25 - Lu. J. Lin.
 32. 12. 9 Lu. J. Aug.

56. 12. 1 Luff.

Gable

p. 71-73

Rechnung

1 Juni 1863 - 23 Mai 1864

- 3. 20 - Gärtelholz - n. 22 Meißel a 5 N.
- 2. 25 - n. Anprobe (Leder)
- 3. 1. 2 n. Anprobe (Zinn)

Ausgabe

- 3. 20 - Faltblätter um 22 Meißel Meißel b. Schreiner a 5 N.
 - 3. 26 - 17 Meißel Leder
 - 20 - Anprobe (Anprobe Leder (Leder))
- 70 - 19 - 4 R. J. Ein.
17 - 7 - 2 R. J. Ausg.

53. 12. 2 Laff.

Gäbler.

p. 74-76

Rechnung

23 Mai 64 - 12 Juni 65

- 3. 20 - n. 22 Meißel Meißel a 5 N.
- 2. 25 - n. Anprobe (Leder)
- 3. 1. 2 n. Anprobe (Zinn)

Ausgabe

- 11 - - an 22 Meißel a 15 N. b. Schreiner.
- 10 - - Faltblätter um 22 Meißel Meißel a 5 N.
- 1 - - Anprobe f. Local istal.
- 3. 26 - 1/2 Tour Leder.
- 50 - f. Anprobe bei Anprobe ad. Leder (10 Meißel)

72. 28. 9 R. J. Ein.

37. 20. 7 R. J. Ausg.

35. 8. 2 Laff.

Gäbler.

p. 78-79

Rechnung

12 Juni 1865 - 28 Mai 66.

3. 10 N - n. 20 Meißel a 5 N.

Ausgabe

- 9. 15 - an 19 Meißel bei Schreiner
- 1 - - Anprobe f. Local istal.
- 2. 7 - 1 Tour Leder.
- 20 - Anprobe f. Leder.

46. 20 - 11. 6 R. J. Ein.

17. 20. 4 - R. J. Ausg.

28. 10. 2 Laff. Gäbler.

p. 80-81

Rechnung

n. 28 Mai 66 - 17 Juni 67.

Ausgabe

- 3. 10 N - an 20 Meißel bei Schreiner.
- 2 - 6 Anprobe f. Leder
- 1 - - f. Local.
- 2. 17 - 1 Tour Leder.

38. 2. 4 R. J. Ein.

13. 9. 8 R. J. Ausg.

24. 22. 6 Laff.

Gäbler.

p. 82-83

Rechnung

n. 18 Juni 67 - 8 Juni 68

- - - Gärtelholz varat lt. Leder.
- Ausgabe

- 1. 10-6 bei Schreiner Meißel, Leder, Leder.
- 2. 17 - 1 Tour Leder.
- 1 - - Anprobe f. Local.
- 20 - Anprobe f. Leder.

32. 23. 5 S. J. E.
10. 11 - S. J. Ausg.

22. 12. 5 1/2 Zählw.

p. 84-85 Rechnung

n. 8 Juni 68 - 24 Juni 69

2. 20. 1 - Quarzst. n. 16 Meißner.

2. 21. 2 Pulver (Gottl.)

Aufgabe

5 - - an 15 Meißner à 10. 6 Schypner.

2. 17 - 17 Meißner.

- 20 - Pulver.

28. 16. 8 S. J. E.

11. 6. 7 S. J. Ausg.

17. 10. 1. Laff.

~~p. 86-87~~

Rechnung

n. 24 Juni 69 - 3 Juni 72

Aufgabe

2. 17 - zwei Löss b. Grotte 69

2. 18 - 2 felle Löss b. Grotte 1870 u. 1871.

1. 12 - f. Blüthenst. 1871.

- 16. 2 f. 3 Löss. 1870 u. 71.

- 16. 5 f. 3 Meißner Löss. 1870

18. 21. 9 S. J. E.

11. 26. 9 S. J. Ausg.

6. 25 - Laff.

Zählw.

p. 87

Rechnung

n. 3 Juni 72 - 13 Juni 73.

Aufg.

17 10. 1 - f. 1/2 zwei Löss

- 22 - Pulver Löss

- 11 - f. 2 # Löss

- 13 - f. 2 Löss.

- 3. 3 f. 1/2 # Löss

1 - - an Oberr. f. Löss.

- 20 - Pulver.

6. 28. 5 S. J. E.

5. 26. 3 S. J. Ausg.

1. 2. 2 Laff.

Zählw.

finis

Handbuch

n. Altmühlung und dem 17. Infanterie
(Jahrb. beginnt mit Jahr 129) in Leipzig
3. 11. - Aufg. des Kunstz. im Infanterie
G. H. L. 17-21

p. 282-290

Innung - Artikel der

Zickner oder Leinweber, 10. 10. 17
3. Juni Anno 1661 u. 1662 u. 1663
Stimmung nach dem Aufg. des

Wies Richter und Rath der Churf.
Meißner Provinz Löss. Markt Altmühlung
mit dem Löss des Löss Löss sind
bedeutend gegen andernorts
wie daß Löss nach Löss Löss
Löss Löss Löss Löss Löss
Löss Löss Löss Löss Löss
Löss Löss Löss Löss Löss

George Rosenkrantz
Christoph Polster } beide von Zickner
Andreas Zickner }

sind gelbes, Inmanch sind man die mützung
gehaben, sind die mützung haben haben,
müß es heiß zu ein mützung gehaben die mützung
Nicht mützung, mützung die die, als

Ein Stück mützung haben fünf bis
30 Zell lang sind mützung sind
in 30 jünger

Jede andere Stück Zell sein 40 Zell
lang sind alle sind fünf bis mützung
Länge sind alle haben in 56 jünger

Das dritte Stück Zell sein 60 Zell
lang sind alle sind fünf bis mützung
Länge, sind alle haben in 46 jünger

Wahrscheinlich sind mützung mützung
fallen also mützung, nicht haben noch
Zellen auch oder mützung, nicht mützung

plötzlich oder mützung, nicht mützung
als alle sind kein Zelle, mützung in der
mützung nicht von der Zelle hat

das man Zelle, sind die mützung hat
nicht mützung nicht mützung nicht
zu mützung, mützung nicht
aber mützung mützung, das mützung

mützung nicht oder mützung mützung
mützung, so fallen die mützung
nicht mützung mützung, das

Zelle sind haben auch oder Zell
nicht gelbes Zelle, als fallen aber mützung
nicht mützung mützung mützung. Ein

mützung haben oder mützung
Zelle alle 30. gelbes sind fallen
nicht nicht nicht alle 6 mützung

mützung, Ein mützung sind Zelle
alle nicht mützung gelbes sind
fallen nicht nicht alle 12 mützung

die mützung, mützung aber die

Zelle hat die Zelle mit mützung 32
nicht, alle es 80. gelbes, mützung, so
aber mützung nicht mützung, so es

gefallen die, mützung nicht mützung
das die mützung nicht oder mützung ge-
funden mützung, als die mützung

Länge hat, fallen die mützung mützung
haben, das mützung nicht fallen zu
lassen, als mützung mützung mützung

gelbes nicht, nicht die mützung nicht
die mützung gelbes mützung in der
Länge sind die mützung nicht mützung

so die mützung, mützung nicht mützung
nicht die mützung nicht mützung nicht
nicht die mützung nicht mützung nicht

mützung nicht mützung nicht mützung
nicht die mützung nicht mützung nicht
nicht die mützung nicht mützung nicht

nicht die mützung nicht mützung nicht
nicht die mützung nicht mützung nicht
nicht die mützung nicht mützung nicht

Zum dritten, Wenn ein Meister
Zelle mützung zu mützung mützung nicht,
so alle die mützung mützung mützung

Man aber die mützung die mützung nicht
lassen mützung, so alle es die mützung
nicht die mützung mützung nicht mützung

als die, man die 14 Zelle nicht die,
so alle nicht die mützung mützung die mützung
nicht mützung nicht in der mützung nicht

mützung nicht alle die mützung 12. in
die Länge gelbes, die mützung aber
40. sind alle mützung mützung mützung

die mützung nicht mützung nicht sind alle
nicht mützung mützung, nicht nicht
nicht mützung mützung, in der Länge

brauen, ausbleiben, so sollen der Lön-
gen der gelde geben, und kein gebüh-
Zugewiß Anhalt haben, dass sie aber
der jungen nicht mit dem Meister vor-
brauen, so ist für Hofen Leutenrecht
zur befristung, da, ist aber der Meister
Abstand davon, und der jungen still-
schweigend davon weiß, so soll der
gelde abgesetzt werden, und soll der
dem Leutenrecht, der Meister aber
soll nicht haben, sondern gegeben
der seine Pfand, dem Leutenrecht,
und der andere dem Meister, wenn
er aber beständig bleibt und ab-
lassen, so soll der jungen dem Leuten-
recht einen Thaler und fünf
solche Zinsen Lönge zu geben jährlich
sein, als der die ausgewacht
gewinnen nach Leutenrecht gegeben,
und soll in keine gefallen durch
Zwang Info machen, so soll der
ein Meister seinen jungen nicht best
Lohnen, so habe der seinen ein ge-
niß gelde oder der besten Lönmen
der jungen Lönge, wenn außerhalb
jährlich ist.

Zum vierten Soll auch kein
Meister nach willkürlich nach dem off-
ten Schlüssel zu arbeiten wegen
und zugelassen sein, in dem man es
dem anderen zu einem anderen
Meister muß lösen, (sic!!)

Zum fünften Soll auch kein

Abstandbildt also nicht Meister oder
der Leutenrecht Forderung, so soll der
dem nachlassen nicht der Leutenrecht
so soll aber nicht gegeben, der ein
solche nachlassen nicht der
Forderung nicht, außerhalb der
Leutenrecht, so soll der sie mit
nimm für öffentlich nachlassen und
nachlassen, so soll der der Leutenrecht
reißig haben, solches soll ein
Meister Zellen, welche weiß dem
Leutenrecht Forderung und ist öffent-
lich nachlassen, so soll der der
Schlüssel nicht nachlassen.

Zum Sechsten, So ein geselle
gewandt Stück zu einem
Meister reißig, so soll er dem
Leutenrecht best Stück geben,
nicht aber ein gefalle von einem
Meister zum anderen geben, so
soll er zu dem ein halbes Leutenrecht
machen, und soll dem Leutenrecht
10. zum Schlüssel geben.

Zum Siebenden Soll auch ein
Meister dem anderen nicht abson-
derlich abfallen, bei dem
Straffe 8. A., und soll der dem
anderen der nach dem nachlassen
bei 12. A. zum Straffe.

Zum Achten Wenn ein Meister
oder Meisters nicht, so soll er der jungen
Meister dem anderen nachlassen, und
welche nicht man der Lönge be-
geben nicht, so sollen der

Meistern, Meistern sind gefallen
 zum Beynahmüß nach halbes, ist
 aber ein Kind, so mögen die
 gewisse mitgehenden oder gefas
 fallen auch die jüngsten Meister
 der Lein Leinigen sind Hald mit
 nur das Laub Kömmt, Leinigen die
 Lein ist, ist die gefas einmick,
 der fall 2st. zur Straffe geben,
 dümmt aber einen gefas will, der
 fall 4st. zu geben plähtig sein.

Zum Neunden Wann Ein
Laub Leinmang & beyfuch, das
 fall zu sein gefas, außer dem Ge-
 fuch, der fall dem Leinmang 4st.
 geben nur das reißt, Lein man
 al von reißt ist, fall al der jüngste
 Meister zu sein fuch bei der
 Straffe 4st. Mann er al will sein
 will, er reißt dem nicht dufin,
 der fall al der reißt der dem
 reißt fuch.

Zum Zehenden, Wann die
 der Meister sind gefallen alle Laub
 einmick Leinigen Laub oder Lein-
 mangt Laub fuch, möge die
 fuch das Laub und man ist fall,
 der fallen Meister sind gefallen alle
 bei einander sein bei der Straffe
 (??) zur Straffe, al fuch dem
 ein Laub gefas sind fuch will
 und ein Meister oder gefalle
 dümmt Leinigen einen fuch oder
 Gein mitinigen, der fall der fuch

und das fuch, al fall weil Lein
 in der Laub und in der Leinigen Laub
 Leinigen gefas Laub, und mit fuch
 Leinigen, bei der Straffe 15st. der
 fuch aber einen Leinigen fuch
 al fuch ein Meister oder gefalle, der
 fall 6st. zur Straffe geben, al fall
 weil einmick Leinigen fuch Leinigen
 und Leinigen fuch zu dem Leinigen
 Laub fuch bei der Straffe 2st.

Zum Elften, Laub mit Ehre
 sind Leinigen im Leinmang
 fallen ein, al Leinigen man,
 Mann der Meister bei sein, sein,
 al fuch reißt al will, und der Leinigen
 einen fuch zu Leinigen, man der
 fuch im Leinmang sind er reißt
 sind fuch das will bein, der fall
 bei zur Straffe geben, weil man
 der Meister bei sein sein, fall
 Leinigen oder der der Meisters Le-
 man mit man gefas bei der Straffe
 2st. und fall der jüngste Meisters
 reißt man und einmick, der
 Leinigen Meisters bei der Straffe.

Zum Zwölften, die Vier Meistere
 fallen alle geinigt mit Mann
 al fuch man Leinigen ist, man
 gefas sind der Leinigen bein, der
 ein Leinigen Meisters der Leinigen
 man dem man man man
 der aber der Leinigen will der man
 man fall, Leinigen fuch fallen auf
 geinigt fuch man man man

ein Meister außergewöhnlich ist das
Blut zu kühlen mußte, der soll
von dem Meister nach 100, der andere
aber alle gebührende für Strafe geben

Zum Dreyzehenden, Wo die
barmhertigen Meister das Gemeinrecht
stehen können, das ein Meisterschiff
oder Meisterschiffen, der da ein
Kammler oder zur anderen Zeit
unter dem Krutten mit dem Meyster,
der Meist der Meist Strafe, gegen
mit Krutten, so müssen der Meyster auf-
sagen sind in der Gemeinlichen beyen, so
soll das ganze nach befristung der
Jahre befristungzeit nachfallen sein
sind soll falls dem Gemeinlichen sind
der andere falls dem Gemeinlichen
Kammler ein einzelnes Längen oder
Beyen, der müssen zu einem
notwendigen Krutten, so wird ihnen
von müssen ist, und wird nicht,
als auch offenbar Meyster sind
nachdem der Meist gegeben ist.
Der sollen aber nicht dürfen, das
der damit handeln oder der ge-
macht werden nachweisen, daher
soll nicht sein bei der Gemeinlichen
sind das Gemeinrecht Strafe.

Zum Vierzehenden, Alle die
jüngere, so als in der Stadt mit
einander Arbeit befristung werden,
das der die ganze abfallen sind
dem Gemeinlichen werden Längen,

ausfallen soll nicht erlaubt sein
werden, darüber ganz sind ganz
nachdem Zeit, sind soll ausfallen
nach befristung will die Gemeinlichen
gestraft werden sind soll der
Strafe falls 7-7- Strafe, dann der
andere falls dem Gemeinlichen
in gleicher soll wird die Gemeinliche
als ein mit dem barmhertigen Gemein-
recht arbeiten für einen geben, der
soll freiheit oder Längen, der
soll der Meist der Meist Strafe,
Tugend oder Längen, so also dem
einen befristung sind, nach falls
werden, der soll 6-6- für Strafe
geben, sind der müssen nachfallen
sein, daher falls 7-7- Strafe sind
falls dem Gemeinlichen, das es
wird bald werden können müssen.

Zum fünfzehenden, Es soll
ein Gemeinrecht für befristung, das
ganzes älteren Meister gegeben man-
ten, nach welchem ist der andere Meister
sind gefallen nicht fallen, ihren ge-
gebenen Längen, damit also der Gemein-
recht werden in-geradezeit der
Längen sind die Gemeinlichen sind
in will gemessen werden müssen,
da soll sich aber ein oder nach
werden der Gemeinlichen sind Strafe
der älteren Meister der Gemeinlichen
nicht nachfallen, ihren gegeben zu
Längen will nicht, daher so will
fallen, ausfallen werden dem
anderen Meister nach befristung

das Ansehen mit zu be schaffen, Melk
 vor aber davon ist weniger, überhaupt
 Landbauvermehrung durch Anbau, den
 ältesten der Hofe nicht zu nennen, ist
 sondern der sind ein gut Teil Land-
 bauvermehrung durch Anbau, können
 in Fall der ältesten Meisterei jedoch
 E. T. Roth verfahren zu zeigen sind
 nicht hülligen Recht besitzen, soll
 also dem nach Befehdigung der Land-
 besitzvermehrung durch Anbau gleich-
 mäßiger Recht verfahren sind der
 Anbauvermehrung bestraft werden.

Zum Sechzehenden, So einer
 ältere Meister nicht, oder mehrere
 nicht sind nun für sich selbst für Kommt,
 unter sich gleich ältere verfahren
 in einer Sache nach dem Ort vor-
 mundet ist, und für sich eines
 Meisterei oder Meisterei Teil, so ist,
 soll der höchste Meisterei Rechte nach,
 mit dem oben verfahren ist, oder
 muß dem Landbauvermehrung in Meisterei
 verfahren geben nicht 18 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, vor-
 fahre so der Meisterei Rechte nicht
 mehr kann oder nicht, oder nicht
 geben, nicht als durch die Meisterei
 in verfahren kann, sind Meisterei
 dass aber verfahren 6 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, in
 für sich selbst soll also verfahren 6 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
 Lufe geben und geben, sind Meisterei
 dass verfahren 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Lufe, also
 soll es verfahren werden zu
 einer Meisterei.

Zum Siebenzehenden, die Bier-
 verfahren verfahren, sollen die vor-
 ältere verfahren der Ort verfahren
 werden, mit dem geben für sich nicht
 für sich selbst verfahren, sind Meisterei
 verfahren, und für sich verfahren, alle
 verfahren sind nicht für sich verfahren
 verfahren, nicht mit verfahren für sich
 der Meisterei verfahren nicht ver-
 fahren, in Fall aber ein Befehdigung in-
 verfahren Befehdigung nicht, nicht
 verfahren bei der ältesten Meisterei
 davon nur sind verfahren nicht,
 verfahren soll dem Landbauvermehrung 12 $\frac{1}{2}$
 verfahren sein, so oft es ist verfahren
 verfahren nicht, sind verfahren der-
 für sich selbst verfahren für sich
 nicht, und mit dem Meisterei in-
 verfahren verfahren dem der Meisterei
 ist, das verfahren verfahren verfahren
 verfahren, verfahren der nicht für sich
 nicht hülligen geben verfahren
 werden.

Zum Achtzehenden weniger ist
 Lufe nur in einem Meisterei ver-
 verfahren ist, soll in Meisterei gleich-
 verfahren verfahren sind verfahren vor-
 dem, also verfahren geben durch ver-
 verfahren nicht, nach Meisterei geben für
 verfahren 3 $\frac{1}{2}$ nicht nach einem Lufe
 verfahren 16 $\frac{1}{2}$ oder mit für sich
 verfahren verfahren verfahren nicht
 verfahren sind der verfahren verfahren

Thaigner, hinführend weiß Inna
 18. 20. 22. 24. 26 | 9 Thaigner
 28. 30. 32. 34 | zwei dinstige
 36. 38 | zwei dinstige
 40. 42. 44 | fünfzigel
 46. 48 | 3 dinstige
 50. 52. 54 | drei dinstige.

Zum Neunzehenden, wo ferne
 als nächstmalte geschulden werden,
 das ist eines, als fünf Mannes - oder
 Maierhof Propola bei fünfziges Stadt
 altes sind aufhalten sind sich
 der Linnensche Landmannschaft ge-
 horende, insonder Propola will
 fünfzigel, das soll will ge-
 hütet werden nach Stadtfinden,
 darüber auf anfragen der Landm-
 schaft von F. F. Ruffen bestaetlich
 werden und ferner diese Arbeit
 müßig zu geben Anhalt sind auf-
 luge geschulden.

Zum Zwanzigsten, das sind
 von F. F. Landmannschaft beplante
 werden, das welche Lust sind
 hohe sah, bei dieser Stadt das Jahr
 dinstigen zu lassen, das soll auf der
 fünfzigel Maierhofen fünf bei F. F.
 Landmannschaft gegeben sind oder
 Landen, welche diese managen
 zu geschulden werden soll, auch
 eines Maierhofen geschulden, bei

welche von diese Jahr geschulden
 will, das soll diese fünfzigel
 geschulden werden, sind nicht werden
 in - soll also ein fünfzigel geben,
 oder diese als die werden abgeplante
 werden nicht, fünfzigel zu geschulden
 müßig zu geschulden nach hütet
 in - soll ist.

Zum Ein und Zwanzigsten,
 Mann eines diese Jahr geschulden
 sah und geschulden altes bei dieser
 Stadt Maierhof zu werden, das
 soll auf der fünfzigel Maierhof
 bei F. F. Landmannschaft, man das
 fünfzigel zu geschulden bei diesen ist,
 sich finden sind fünfzigel den
 Maierhof fünf geschulden geben.

Zum Zwei und Zwanzigsten
 welche fünfzigel Maierhof, das da
 abend plütlich in der Lust ist
 zu geben ist, das soll alle fünfzigel
 ferner fünfzigel geben oder fünfzigel
 sind zum geschulden ferner fünfzigel
 fünfzigel Maierhofen nicht geben, sind
 man fünfzigel will geschulden, das soll
 ein eines oder den Landmannschaft
 für diese geben sind will an-
 halt.

Zum Drei und Zwanzigsten
 Mann ein fünfzigel geschulden
 sind und ein Maierhof, das fünfzigel

Jung oder alt dinstalliche waren
 sind gute waschen, dinstalbe
 fall dem farnet manne h. alle
 alle bebitte zur Waage geben,
 Malten aber nach dem farnet
 fall der Waage waschen, der
 fall 2. zur Waage geben, man
 so viel bei den älteren manne
 sind auch gute waschen.

Schließlichen, Nachdem vor-
 fangfanden Actiuel Allymanne
 bey Stadt zum besten, dinstal
 dinstal farnet manne sind
 der Waage zu allen manne, wa-
 dinstal auch manne sind
 befürchtung zu z. sind farnet
 dinstal farnet zu pflanzten an-
 waschen sind manne, als
 fallen dinstal Actiuel nicht allein
 alle Güter der manne farnet-
 manne dinstal dinstal farnet
 oder der Waage abgeben sind
 über einen dinstal dinstal sind
 dinstal waschen manne, zu
 waschen sind manne dinstal
 sind dinstal zum besten dinstal
Actiuel Allymanne
 sind dinstal dinstal dinstal
 der dinstal dinstal, dinstal dinstal
 dinstal dinstal zu dinstal dinstal
 dinstal farnet manne an dinstal
 dinstal sind dinstal dinstal

manne dinstal dinstal dinstal
 dinstal dinstal sind dinstal
 in allen manne dinstal, dinstal
 sind dinstal im Jahre nach
 Jesu Christi Unsers Reben Herrn
 quadenweihen geburth und frü-
 bichen Menschwerdung des
 Ein Tausend Sechshundert und
 Ein- und Sechzigsten Jahres
 am 5 Tage des Monats Junij.
 (5 Juni 1661)

(L. S.)

P.S. Erklärung der 16 Actiuel
 der 16 Actiuel sind dinstal
 manne manne dinstal dinstal
 dinstal dinstal:

Manne dinstal dinstal manne
 farnet dinstal, farnet, dinstal
 manne sind dinstal dinstal
 oder sind dinstal dinstal oder
 dinstal farnet, manne dinstal
 zu manne sind dinstal zu manne
 farnet, dinstal manne dinstal
 manne, manne dinstal farnet
 farnet dinstal dinstal in 2 Actiuel
 dinstal dinstal dinstal dinstal
 manne dinstal dinstal
 manne farnet oder dinstal
 manne dinstal, so an manne manne
 zu manne, zu dinstal, farnet,
 sind dinstal dinstal manne
 dinstal zu manne dinstal dinstal

Zwanzig Meilen und General Luben soll,
 Johann Joseph Georg Ruge, verord-
 neten Feldmarschall unter dem Leitf. Graf
 Felicitas von Ungarns Regiment in
 Ungarn auf dem Jahr 1696² - Jahr hiß unter
 Jarozi 1700 Inangriff, dessen Jahre hat
 die als ein Fingerring oder H. An-
 schauend oder Tournant unter Fin-
 ken mitgen sind beuigen mit ge-
 nor solch alle nennillig H. Fulle
 Ein hundert Gulden unter zu 21 H.
 verordnet nach folgenden gefalt zu
 bezahle, als 25 fl. nach Jarozi
 vom 12 fl. 10 H. 6 S. Michaeli n. 12 fl
 10 H. 6 S. nach dem Jahr Jarozi
 also die Fulle auf zwanzig Jahre nachfolgend
 50 fl von Jarozi 1696 bis dahin 1698
 bezahle, ferner bezahle H. Fulle auf
 das 1699⁴ - Jahr 25 fl. auf zwanzig Tru-
 mine Jahr zu bestanden n. fall zu
 Jarozi, des. unter auf J. 1700 Jahr
 25 fl. zu völliger Anweisung der 100 fl
 Fulle auf ist beuente zwanzig Tru-
 mine bezahle, jedoch haben bei-
 trags abzugeben, daß man nach
 geordnete Fulle obsonale Land
 die zu köffe geben solle, H. Fulle
 was man fannliche ne des die
 sind die in der Anweisung geben soll.

In Thüringen n. gefalt, so daß die
 Land die fassen, nennillig H. An-
 schauend oder H. Fulle bezahle vor
 ist alleine, Inbst. n. in Zeit

ungewisse Fulle an die auf
 Anweisung oder inwendigen gebäu-
 den unter zu reparieren man,
 weil H. Anschauend der Kosten Tungen
 nach die Jahre mit seinen Consens ge-
 pfagt sind man man beuente litten
 spezifiziert sind die Zahl unter-
 schreiben man.

Das Inventarium, 10 H. Fulle nach
 nach die spezifiziert, welche in die
 gefalt sind unterfunden man
 unterfunden, gibt es nach geordnet
 Fulle in dem Thunde, was es ist
 nachfunden, man über. Inbst.
 n. H. Fulle n. in die fassen sind
 list ge zu best, geben, man die
 ist die n. in die fassen gefalt.

Dieser Fulle Contract mit nachge-
 ordnet, ist also man bei best, be-
 liebet, man man, man n. in die
 best, man n. in die fassen
 n. f. f. Fulle die confirmation ge-
 beuente fassen man. So
 gefalt Althausen J. 27 Juni
1696

Johann Luben, Land J. Georg Ruge
 n. Anweisung, Anweisung
 Zeller. fassen, Anweisung
 Christian Ruge
 bezahle.

Confirmationis.

Anschauend Land die Contract
 ist f. f. soll man man in fassen n.
 fassen Interessenten gefalt man
 gefalt, welche man gefalt ab-
 late, nachfolgend fassen sind fassen
 nachfolgend beuente und autoritate Sena-
 tus

zu mehreren Personen, sind be-
 rühmte Knecht, rathbar sind
 aufbewahrt worden. Act. Altmann
 d. 4 Juli 1696

Richter v. Ruff Adam Jandl, Pfarrer
 Juchacz Stadtprocurator.

p. 272 Erzherzog Leopold +
 30 Juli 1685. Einkauf 2 Thaler
 Erzherzog Leopold Goldberg
 Kaiserin Maria Theresia in
 Maria Theresia Magdalena geb. F. 1686.
 + 20 Juli 1686. (Maria Theresia, in Ruff
 in Landmann in Altmann, in Landmann.)

p. 277 Jacob Wolf + 21 Jan. 1687.
 Einde Frau Wolf, in Maria Theresia.
 Einkauf 2 Thaler Erzherzog Leopold
 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia.
 Einkauf 2 Thaler Erzherzog Leopold
 Maria Theresia, in Maria Theresia.
 Einkauf 2 Thaler Erzherzog Leopold
 Maria Theresia, in Maria Theresia.

- p. 152 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 152^t Jacob Wolf, in Maria Theresia
- p. 170 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 185^t Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 189 Jacob Wolf, in Maria Theresia 1648
- p. 194^t Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 198^t Jacob Wolf, in Maria Theresia 1620
- p. 205^t Jacob Wolf, in Maria Theresia
- p. 207 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 210 Jacob Wolf, in Maria Theresia

- p. 243 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia
- p. 244^t Jacob Wolf, in Maria Theresia
- p. 259 Erzherzog Leopold, in Maria Theresia

Finis

Erzherzog Leopold d. 29^t Januar 1898.

Erzherzog Leopold N. 51 Juli 3 n. 21 Juli 1898

Am 8 Aug. 1842 begann das allgemeine
 öffentl. Männeraussegnungsgesetz. 500 Männer und
 Kinder in diesem Aussegnungsgesetz waren da-
 bei vorhanden. Das ist heute in einem Aussegnungsgesetz
 7 Frauen mit 35 Kindern auf der
 Erde und Elisabeth - Elisabeth

Am 9 Aug. Aufhebung und der Aussegnungsgesetz
 Grund in großartigem Aussegnungsgesetz in Aussegnungsgesetz
 in Maria Theresia

Am 6 Juli 1843 allgemeines Männeraus-
 segnungsgesetz unter Kaiserin Maria Theresia
 1200 Männer und Kinder in Maria Theresia
 Kinder unter Maria Theresia Kaiserin
 der Maria Theresia in Maria Theresia

Am 7 Juli 43 große Männeraussegnungsgesetz
 öffentl. Aussegnungsgesetz große Aussegnungsgesetz
 Maria Theresia in Maria Theresia, Aussegnungsgesetz
 Aussegnungsgesetz Maria Theresia in Maria Theresia
 Aussegnungsgesetz. (Erzherzog Leopold Maria Theresia
 Maria Theresia)

1630

Dresdner Nachrichten

Samstag d. 10 Juli 1898 N. 188 Nr. 2.

Der dänisch. Justizminister Reberfeld hat
Zirkularerlasse an die mit Genehmigung der
Ministerien und der Landesregierungen der Freigrafschaften
einmal selbständige Gerichtsbereiche, auf welche
die Bestimmungen der § 82 je. der verordn.
Landgemeindeführung Anwendung findet
werden, in genau unter der Bezeichnung „Justiz-
frei Reich“ hinzugefügt erlassen.

finis

veröffentlicht d. 11 Juli 1898.

